Nummer 38 — Hannover, 21. September 1929 — 38. Jahrgang

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1,20 Mk. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: 50 Pf. für die 3gespalt. Petitzeile.

Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postscheckkonto: Nr. 358 15 Postscheckamt Hannover.

Verlag von A. Brey. Druck von E. A. H. Meister & Ko., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prätl, Hannover. Redaktionsschluß: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistraße 7, II. — Fernsprech-Anschluß 5 22 51.

Das Lohnbeschlagnahmegesetz und das Reichsarbeitsgericht.

Seit dem Jahre 1869 wird der Arbeitslohn unter bestimmten Voraussetzungen durch das Lohnbeschlagnahmegesetz geschützt. Der Abgeordnete Lasker erklärte damals, „es sollten die Exekutivvollstreckungen nur auf Kapital sich beziehen dürfen und nicht auf Arbeit, welche einen Teil der menschlichen Kraft ausmacht". (Sten. Ber. II S. 910.)

Der Zweck ist, den notwendigen Lebensunterhalt der Arbeitenden zu sichern und die Arbeismöglichkeit und die Schaffenskraft nicht zu unterbinden. Dabei setzte man sich über formal-juristische Anschauungen hinweg. Das ergibt der Sten. Ber. über die Verhandlungen im Reichstage, Saison 1869 III Seite 582. Es kommt dort zum Ausdruck, das neue Gesetz

„schöpfte dabei nicht aus verdunkelten Regeln des Rechtes, sondern aus der frischen Quelle der berichtigten Anschauungen über den Kredit, die Exekution und die Wechselwirkungen beider ein neues Recht."

Das Lohnbeschlagnahmegesetz entspringt sozialen Anschauungen und verständiger Würdigung der Verhältnisse. Der gleiche Geist kommt zum Ausdruck in den § 811 und 850 der Zivilprozeßordnung (ZPO.). Baumbach sagt in seinem Kommentar zur ZPO. hierüber:

„. . . Sie dienen dem Schutz des Schuldners";

fügt aber in Klammern bei:

„An den des Gläubigers hat der Gesetzgeber nicht gedacht."

Fast sollte man annehmen, daß das Reichsarbeitsgericht dieses Manko beheben will, denn es entschied unterm 29. Mai 1929 (RAG. 658/28), daß bei der Errechnung der Pfändbarkeitsgrenze der Bruttolohn und nicht der Nettolohn zugrunde zu legen ist. Bei der Berechnung des unpfändbaren Lohnteiles sind die Beträge für Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge nicht vorher abzuziehen.

Diese Entscheidung bedeutet eine erhebliche Verschlechterung des Lohnbeschlagnahmegesetzes. Sie macht zum Teil die gesetzliche Regelung vom 28. Februar 1928, welche die Mindestpfändungsgrenze von 30 auf 45 Mk. festsetzte, illusorisch.

Im allgemeinen bestand seit jeher die Auffassung, daß bei der Errechnung der Pfändbarkeitsgrenze der Nettolohn in Frage kommt. Mit der Entscheidung des Reichsarbeisgerichts vom 29. Mai 1929 ist damit den mehrfachen Versuchen der verschiedenen Rechtsgelehrten, diesen Zustand zu ändern, Rechnung getragen worden. Heißt es doch in einem Beschluß des Landgerichts Leipzig vom 23. Mai 1928:

„. . . Neuerdings steht die Mehrheit der Schriftsteller auf dem Standpunk, daß Bruttolohn maßgebend ist. . . ."

Also die Schriftsteller und die unsoziale Einstellung der neuen sozialen Gerichte sind maßgebend für die neuartige Auslegung gesetzlicher Bestimmungen. Fast möchte man meinen, daß die ordentlichen Gerichte in der Vorkriegszeit mehr soziales Verständnis aufgebracht haben, denn sie entschieden sich — und mit ihnen auch das Reichsgericht schon im Jahre 1884 — für die Nettoberechnung.

Mit der Anschauung verschiedener Juristen hat es auch manchmal seine besondere Bewandnis. So sagt beispielsweise Justizrat Georg Meyer in seinem im Jahre 1914 herausgegebenen 5. Kommentar zum Lohnbeschlagnahmegesetz auf Seite 102 unter Ziffer B u. a.:

„. . . so sind behufs Ermittlung des pfändbaren Teiles in Abzug zu bringen die Beiträge, welche der Arbeiter nach dem Dienstvertrage zur Pensionskasse zahlen muß (J. W. 1913, 148), ferner Beiträge, die nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz selbst zu tragen hat (OLG. 22, 383; 23, 218)."

In seinen Reformvorschlägen zur Pfändung und Sicherung von Lohn und Gehalt (herausgegeben 1914) sagt Meyer auf Seite 25:

„. . . Die dem Arbeiter-Schuldner als pfändfrei zugesicherten Beträge müssen nach der Absicht des Gesetzes im rein Netto für seinen Unterhalt zur freien Verfügung bleiben. Das Gesetz selbst verhindert also hier den auszuzahlenden Entgelt. Unerheblich ist es, ob vielleicht späterhin der Arbeitende einen Vorteil aus diesen ihm abgezogenen Beträgen zieht."

Meyer führt dann weiter aus, daß diese Absicht leider im Gesetzestext nicht klar festgelegt ist, obwohl die Praxis des Reichsgerichts diesen Standpunkt billigt. Er fordert, daß bei der Neugestaltung diesen Grundsätzen im Gesetz Ausdruck gegeben wird.

Der gleiche Justizrat Meyer hat im Jahre 1927 eine 6. Auflage seines Kommentars herausgegeben, und da schreibt er auf Seite 61:

„. . . Die dem Arbeiter obliegenden Beiträge zur Sozialversicherung (Angestellten-, Kranken- und Invalidenversicherung) und die Lohnsteuer sind nicht von der Vergütung in Abzug zu bringen. Die ersteren Beiträge mindern nicht den Lohn, zwingen nur den Lohnempfänger zu seiner Verwendung im eigenen, wohlverstandenen Interesse; sie sind nicht anders zu beurteilen als freiwillige Versicherungsbeiträge, an deren Abzugsfähigkeit wohl niemand denken wird."

Diese vollständig entgegengesetzte Anschauung stützt er allerdings auch, wie seine frühere Ansicht, auf das OLG. 22, 383; 23, 218.

Was mag wohl vorgefallen sein, daß man mit den gleichen Entscheidungen nun das Gegenteil beweisen kann? Diesen „revidierten" Meyer nimmt auch das Reichsarbeitsgericht zur Stütze seiner Entscheidung.

Fest steht, daß im Gesetz weder für die Netto- noch für die Bruttoberechnung ein Anhaltspunkt gegeben ist. In solchen Fällen ist aber Gewicht auf die Entwicklungsgeschichte und auf die Beratungen im Reichstag zu legen; es mußten die Äußerungen des Justizministers Dr. Radbruch im Reichstag vom 15. Dezember 1921 (Sten. Ber. Seite 5250/51) von Bedeutung sein. Dort ist bei der Anführung der verschiedenen Beispiele vom Nettobetrag die Rede. Das RAG. hält aber diese beiläufige Äußerung für nicht maßgebend. Es schließt sich vielmehr derjenigen Auffassung an, die zu den Kosten der Lebenshaltung auch die Aufwendungen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen rechnet. Es seien dieses ebenso notwendige Ausgaben wie für Kleidung, Wohnung, Nahrung u. dergl.

Die Versicherungsbeiträge sind von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten unbedingt erforderlich, aber nicht für den einzelnen zur Lebenshaltung. Der Staat hat ein viel größeres Interesse daran; denn wenn die Versicherungsbeiträge von den Arbeitern nicht geleistet werden, dann hat der Staat im Falle der Erwerbsbehinderung aus Wohlfahrtsmitteln für ihn aufzukommen. Aus diesen Gründen ist auch Versicherungszwang eingeführt. Von dieser Tatsache ausgehend ist es doch wohl nicht möglich, die Ausgaben für Wohnung, Nahrung und die Beiträge und Steuern gleichzustellen. Die Ausgaben für Wohnung, Kleidung und Nahrung sind bei jedem einzelnen sehr verschieden. Sie richten sich erstens einmal nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel und des anderen nach dem eigenen Empfinden. Der eine spart an der Nahrung, um bessere Kleidung zu erhalten, der andere opfert erhebliche Teile von beiden, um eine bessere Wohnung zu besitzen. Diese Feststellung ergibt doch ohne weiteres, daß diese Ausgaben direkt die eigenen Bedürfnisse befriedigen, während die Sozialbeiträge und die Steuern für die Allgemeinheit geleistet werden, und gegebenenfalls erst später wirken als indirekte Vorteile für den einzelnen.

Bei etwas tieferem Eindringen in die Verhältnisse wird man auch die Verschiedentlichkeit und auch die Wesensunterscheidungen bei den genannten Ausgaben- bzw. Abgabenkategorien erkennen.

Das RAG. stützt sich weiter auf Entscheidungen des Reichsfinanzhofes. Das ist sehr bedenklich.

Es wird jedem im Leben stehenden klar sein, daß Finanzgerichte mehr von fiskalischen als von sozialen Gesichtspunkten ausgehen. Darauf legt aber das RAG. kein Gewicht, denn es sagt in seinen Entscheidungsgründen:

„. . . Was aber von den Versicherungsbeiträgen im Verhältnis zu den Steuern gilt, muß auch bei den Versicherungsbeiträgen und den Steuern im Verhältnis zum pfändfreien Lohn rechtens sein, da es sich hierbei um ein und dieselbe Rechtslage handelt. . . ."

Weiter erklärt die Entscheidung:

„. . . Es ist nach alledem rechtsbedenkenfrei, wenn das Berufungsgericht (die Entscheidung des LAG. Harburg-Wilhelmsburg wurde durch Revision angefochten) es ablehnt, sie bei der Errechnung des unpfändbaren Lohnteils abzuziehen, wenn es also diesen Lohnteil nicht vom Netto-, sondern vom Bruttolohn berechnet."

Ob es für den einzelnen direkt zur Lebensnotwendigkeit gehört, Steuern zu zahlen, muß bezweifelt werden. Es gibt Gruppen in einzelnen Bevölkerungsklassen, die es verstehen, sich von der Steuer zu drücken und trotzdem noch viel besser leben als die Zahler.

Wie abwegig es ist, die Steuern mit den anderen Ausgaben auf eine Stufe zu stellen, beweist gerade das Einkommensteuergesetz. Die Steuerpflicht beginnt erst nach Überschreitung einer Einkommensgrenze. Der § 50 sagt, daß Einkommensteuer nicht festgesetzt wird, wenn die Einnahmen weniger als 1300 Mk. im Jahre betragen. Dieser steuerfreie Betrag erhöht sich noch je nach dem Familienstand. Also hier wie beim Lohnbeschlagnahmegesetz ist ein Existenzminimum festgesetzt.

In § 17 des Einkommensteuergesetzes [illegible] abzugsfähig die Beiträge zur Sozialversicherung. Aber nicht nur für die Steuerpflichtigen, sondern auch für dessen Angehörige.

Aber auch Ertragssteuern, die allerdings keine Einkommensteuern sind, können vom Einkommen abgesetzt werden.

Das Einkommensteuergesetz läßt also die Beiträge zur Sozialversicherung steuerfrei im Gegensatz zu den Ausgaben für Wohnung, Kleidung und Nahrung.

Wie oberflächlich der soziale Geist des Lohnbeschlagnahmegesetzes vom LAG. Harburg-Wilhelmsburg beurteilt wird (dieses Urteil wird durch das RAG. bestätigt), beweist folgender Satz:

„. . . Es kann daher der entgegenstehenden Meinung, daß die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer eine gesetzliche Minderung der Lohnforderung darstellten, nicht beigetreten werden, ganz abgesehen davon, daß die Annahme des Nettolohnes schon um deswillen sehr unpraktisch (?) wäre, da dadurch örtliche und persönliche Verschiedenheiten in das Lohnpfändungsrecht hineingetragen würden. . . ."

Das „Unpraktische" reizt sehr zu weiteren Feststellungen, wir wollen uns dieser aber enthalten.

Bei einiger Kenntnis der Entwicklungsgeschichte des Lohnbeschlagnahmegesetzes würde man ohne weiteres feststellen können, daß man gerade durch die Änderung des Gesetzes durch die Verordnung vom 25. Juni 1919 von der starren Grenze von 1500 Mk. abgegangen ist und den persönlichen und damit auch den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen hat. Die Beträge, die über 30 bzw. 45 Mk. liegen, werden zu ⅓ bzw. ⅔ berücksichtigt. Meyer sagt in seinem Kommentar, daß damit ein völliger Systemwechsel eingetreten ist. Der Gesetzgeber hat also mit Vorbedacht und Absicht eine den Verhältnissen rechnungtragende Schwankung der Pfändungsgrenze eingeführt. Das zu erkennen dürfte nicht allzu schwer sein.

Im übrigen ist es doch auch nicht etwas Absonderliches, wenn man die notwendige Existenz des Arbeiters schützt; denn die schon erwähnten § 811 und 850 ZPO. tun doch das gleiche für die gesamten Schuldner. Im § 811 ZPO. wird doch vorgeschrieben, daß man dem Schuldner, seiner Familie und dem Gesinde soviel Vorräte an Lebensmitteln und Feuerungsmaterial beläßt, wie er für die nächsten vier Wochen benötigt. Sind solche Vorräte nicht vorhanden, dann ist der erforderliche Geldbetrag zu belassen, daß diese Ausgaben für die nächsten zwei Wochen gedeckt werden können. Liegt in dieser Bestimmung nicht in viel weiterem Maße eine Berücksichtigung der verschiedenen persönlichen und örtlichen Verhältnisse? Warum soll der Arbeiter, den man allerdings häufig nur als böswilligen Schuldner betrachtet, nicht wenigstens annähernd den gleichen Schutz genießen?

Das RAG. sagt in seiner Entscheidung weiter:

„. . . Die Errechnung vom Bruttolohn ist aber auch nicht unbillig, sie mindert insbesondere nicht das Existenzminimum des Arbeitnehmers, er erhält den ihm nach der Lohnpfändungsverordnung in der Fassung vom 27. Februar 1928 ziffernmäßig als pfandfrei zustehenden Betrag, während ihm bei der Errechnung nach dem Nettolohn mehr und dem Pfändungsgläubiger weniger als dieser Betrag zukäme. Daß das nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann, ist nicht zweifelhaft. . . ."

Also, mehr Gläubigerschutz. Da hat der Vertreter des Arbeitgebers, Herr Rechtsanwalt Dr. Meißinger, mehr soziale Einsicht. Er erklärte vor dem RAG., obwohl er die Entscheidung des LAG. Harburg-Wilhelmsburg zu rechtfertigen hatte, daß die Gruppe der Abzahlungsgeschäfte ein großes Interesse an dieser Rechtsanwendung habe, die Industrie habe kein Interesse an der Bruttotheorie. Es ist dies auch ohne weiteres einleuchtend. Das Existenzminimum des Arbeiters wird durch dieses Urteil eben herabgedrückt, wie folgendes Beispiel beweist:

Ein Arbeiter bezieht 60 Mk. Lohn. An Sozialbeiträgen und Steuern hat er 7 Mk. zu zahlen. Demnach beträgt sein Nettolohn 53 Mk. Gegen Pfändung geschützt sind hiervon 45 Mk. und ⅔ von 8 Mk. = rund 50,40 Mk. Pfändbar sind damit 2,60 Mk.

Nach der Bruttotheorie gestaltet sich das Beispiel wie folgt: 60 Mk. Lohn, davon 45 Mk. und ⅔ von 15 Mk. = 55 Mk. Pfandfrei sind 5 Mk. Der Arbeiter muß aber von den 55 Mk. noch 7 Mk. für soziale Lasten und Steuern tragen.

Beim Steigen der Sozialbeiträge verschiebt sich die Berechnung noch viel mehr zuungunsten des Arbeiters. Jemand, der in der Knappschaft versicherungspflichtig ist, muß neben der Lohnsteuer rund 28 Prozent des Lohnes für Sozialbeiträge zahlen. Die Errechnung ergibt folgendes: 60 Mk. Lohn, davon gehen ab 17 Mk. für Sozialbeiträge und Steuern, bleiben 43 Mk. Nettolohn. Es ist also pfändbarer Lohn nicht mehr vorhanden. Die Bruttoberechnung ergibt, wie schon das obige

Die Rechtsparteien

wollen entsprechend den Wünschen der besitzenden Klassen die Erwerbslosenversicherung abbauen. Sie zögern noch, denn sie fürchten die Rache der Wähler. Ganz von links haben sie jedoch Hilfe erhalten. Und so haben die Rechtsparteien

und die Kommunisten

in trauter Gemeinschaft die Erhöhung der Beiträge zur Erwerbslosenversicherung um 1 Prozent abgelehnt. Beide Extreme handeln also — wenn auch jede Richtung mit anderer Absicht —

gegen die Erwerbslosen.

Beispiel sagt, daß 5 Mk. pfändbar sind, der Arbeiter aber außerdem noch 17 Mk. für soziale Lasten und Steuern aufbringen muß.

Ministerialrat Dr. Jonas knüpft an die Entscheidung des RAG. vom 29. Mai 1929 in „Die Rechtsprechung in Arbeitssachen", 2. Jahrgang, Seite 266, eine Kritik, in der er zum Ausdruck bringt, daß der Rechtsstandpunkt des RAG. nicht zu billigen sei. Vor allen Dingen auch deshalb, weil es sich mit der Gegenansicht (das wäre also der Schuldnerschutz) nicht auseinandersetzt. Er führt aus:

„. . . Wenn das Reichsarbeitsgericht im übrigen zur Begründung seiner Ansicht betont, daß die Steuern und sozialen Beiträge ebenso wie die Ausgaben für die Ernährung, Wohnung usw. notwendige Aufwendungen seien, die aus den laufenden Einnahmen zu begleichen und auch bei der Bemessung des Lohnes einkalkuliert seien, und wenn es weiter darlegt, daß es sich bei den Abzügen für die Steuer und die sozialen Beiträge sachlich nicht um die Entziehung von Beträgen, sondern um eine gerade im Interesse des Arbeitnehmers erfolgende Zahlungsvermittlung handele, so lassen sich diese Ausführungen m. E., in dürren Worten ausgedrückt, nur dahin verstehen: weil die Steuern und sozialen Beiträge aus den laufenden Lohneinnahmen zu entnehmen seien, dürften sie nicht unter die Pfändungsbeschränkungen fallen. Dem habe ich aber schon in der oben erwähnten Bemerkung entgegengehalten, daß auch die Aufwendungen für Wohnung, Ernährung usw. aus dem Laufenden zu decken sind und trotzdem dem Hauswirt usw. kein unbeschränkter Zugriff gegeben ist. . . ."

Auch nach diesen Darlegungen ist das sehr zweifelhaft, was dem RAG. nicht zweifelhaft ist. Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als daß der Gesetzgeber sobald als möglich eingreift und klar zum Ausdruck bringt, was bisher als allgemeines Recht anerkannt wurde; nämlich, daß bei der Errechnung der Pfändbarkeitsgrenze der Nettolohn maßgebend ist. Karl Schmidt.

Dummheit oder Gemeinheit.

Die Redakteure der kommunistischen Presse brauchen bekanntlich kein Gehirn. Sie haben einfach alles unbesehen aufzunehmen und mit ihrem Namen zu decken, was Moskau durch die deutsche Filialleitung dekretiert. Dadurch ist die kommunistische Presse längst zur niedrigsten Revolverpresse gemacht worden. Redakteure, die sich einmal darauf besinnen, daß es doch etwas gibt wie Charakter, und die auf die Achtung ihrer Mitmenschen doch nicht ganz verzichten möchten, die aus der russischen Gosse herauswollen oder doch mindestens nicht bis zum Hals, sondern vielleicht nur bis zu den Knien darin stecken bleiben wollen, solche Leute kann man in den kommunistischen Redaktionen nicht gebrauchen. Und wenn gar einer dieser Geistessklaven sich einfallen läßt, seine eigene Vernunft reden zu lassen und um sein Ehrgefühl nicht ganz zu verlieren, dann ist er erledigt.

Es ist mitunter von Vorteil, wenn zwei Gegner sich auseinandersetzen, besonders dann, wenn diese Gegner klug und ehrlich sind. Weil aber diese beiden Eigenschaften in den kommunistischen Redaktionen aus den angeführten Gründen nicht existieren, deshalb muß man diese Sorte von Presse entsprechend ihrer allgemeinen Qualität behandeln, was hiermit geschehen soll.

In letzter Zeit las man in der kommunistischen Tages-Schundliteratur folgendes:

„Das wahre Gesicht der Wirtschaftsdemokratie. Reformisten — J.-G.-Aktionäre. Der Fabrikarbeiterverband Aktienbesitzer der Giftbüchsen der J.-G. Farbenindustrie AG. Sozialfaschist Bruns auf der Generalversammlung. Für den Trust oder für das Proletariat?"

Dann wird haarklein der Verrat des Fabrikarbeiterverbandes an der Arbeiterschaft nachgewiesen, von Leuten, die sich gegenseitig und das ganze Jahr des Verrats beschuldigen, deren Partei von Verrätern wimmelt, wie die KPD.-Presse immer wieder nachweist.

Ist es wirklich nur Dummheit der KPDisten, wenn sie die Erwerbung einer Aktie von einem uns zuständigen Industriezweig als Arbeiterverrat bezeichnen? Will die KPD. verhindern, daß wir Einblick bekommen in die Geschäfts- und Finanzgebarung der Konzerne? Sollen die Arbeitervertreter nicht an jeder erreichbaren Stelle den Gegner berennen? Weshalb tritt die KPD. als Schützer der Kapitalisten auf? Weshalb will die KPD. die Kapitalisten von unserer Kontrolle befreien? Ganz gewiß würden die Igfag-Millionäre der KPD. dankbar sein, wenn es ihr gelingen sollte, die Aktien aus den Händen des Vertreters des Fabrikarbeiterverbandes in die Hände eines Kapitalisten zu bringen. Die Aktionäre werden der KPD. unendlich dankbar sein, wenn sie dafür sorgt, daß die Herren Kapitalisten ganz unter sich sind.

Die Kapitalisten werden der KPD. tausendfältig danken, wenn es ihr durch den neuesten Trick gelingen sollte, die Mitgliedschaft aus dem Verbande herauszutreiben.

Aus ihrer Umgebung heraus urteilend, bilden sich die KPD.-„Führer" ein, die Mitgliedschaft des Fabrikarbeiterverbandes bestünde aus Idioten. Denn nur solche können auf das Geschwätz der KPD.-Presse hereinfallen.

Vielleicht haben die geistig Prostituierten der KPD. schon einmal etwas davon gehört, daß sogar gewerkschaftlich organisierte Betriebsräte in den Aufsichtsräten der Aktiengesellschaften sitzen. Müssen die auch heraus, damit die Herren Kapitalisten nicht gestört werden? Oder sollen nur die Aktieninhaber unseres Verbandes ihre Aktien verkaufen, damit unsere Betriebsräte im Aufsichtsrate gar keine Stütze haben, und sei es nur eine moralische in geringem Ausmaß?

Handelt die KPD. in der Frage des Aktienerwerbs nur aus Dummheit? Wenn nicht, dann handelt sie eben tatsächlich aus Gemeinheit. Dann ist es die anerzogene Taktlosigkeit und Flegelhaftigkeit im Verkehr mit Nichtkommunisten. Dieser Zustand hat sich bei der KPD. in letzter Zeit noch gesteigert. Das ist erklärlich. Wer noch einigermaßen etwas auf sich hielt, konnte in der KPD. nicht mehr bleiben. Die besten Kräfte sind so ziemlich abgestoßen. Wer nach dem letzten größeren Redakteurabbau noch seinen Namen hergibt für all die Niedrigkeiten der kommunistischen Presse, der kann nicht mehr weiter herunter, denn es gibt unter der kommunistischen Presse keine mehr. Die Säuberungsaktion der KPD. ist die Säuberung von noch vorhandenen guten, wertvollen Elementen. Die KPD. hat heute unter ihren Führern zweifellos schwere Psychopaten. Diese Tatsache wollen wir als Teilentschuldigung gelten lassen für alle Dummheiten und Gemeinheiten dem Fabrikarbeiterverband gegenüber.

Jahrbuch 1928 des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.*

Das Jahrbuch 1928 des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, das soeben erschienen ist, unterscheidet sich von den vorhergehenden Jahrbüchern durch eine neue Gliederung des Stoffes, welche die Orientierung in dem weiten Gebiet der modernen Gewerkschaftspolitik erleichtern wird.

Der augenfälligste Unterschied gegenüber den früheren Jahrbüchern ist die Herauslösung der großen Statistiken über den Arbeitsmarkt, die Lohn- und Arbeitszeitbewegungen, die Tariflöhne, die Entwicklung der Verbände, der Ortsausschüsse, der Arbeitersekretariate usw. aus dem darstellenden Teile. Diese Tabellen sind nunmehr in einem in drei Hauptteile gegliederten Statistischen Anhang von nahezu 60 Seiten vereinigt.

Aber auch der sonstige Aufbau des Jahrbuches ist ein anderer geworden. In den ersten sechs Jahrbüchern waren insbesondere die Kapitel, die dem großen sozialpolitischen Aufgabenkreis der Gewerkschaften gewidmet sind, nicht in einer geschlossenen Folge angeordnet. Das ist in dem neuen Jahrbuch durchgreifend geändert. Überhaupt war für die Neueinteilung die organische Zusammengehörigkeit der Materien der entscheidende Gesichtspunkt.

So wird in dem ersten Hauptteile in dem einleitenden Kapitel in knappen Zügen ein Bild der wirtschaftlichen und sozialen Umwelt gezeichnet, denen sich eine lange Reihe umfangreicher Kapitel anschließt, in denen die politische Tätigkeit der Gewerkschaften zur Darstellung gelangt. Diese 17 Kapitel, die dem großen Thema Wirtschaft und Politik, stets im Hinblick auf die Aufgaben und die Wirksamkeit der Gewerkschaften, gewidmet sind, schildern in erster Linie die Durchführung der gemeinsamen Aufgaben der Verbände, die Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik des ADGB. Die Darstellung macht nicht halt an der Grenze des Jahres 1928. Um nur einiges herauszugreifen: Der Kampf um die Arbeitslosenversicherung wird in seinem dramatischen Verlaufe bis zum Juli 1929 geschildert. Die nicht minder harknäckige, in ihrer grundsätzlichen Bedeutung kaum zu überschätzende Auseinandersetzung über das Schlichtungswesen wird gleichfalls bis in die letzten Monate verfolgt. Aber nicht nur der systematische Feldzug gegen die moderne Sozialpolitik, der noch lange nicht abgeschlossen ist, findet eine eingehende Darstellung. Auch die Entwicklung der Reparationsverhandlungen wird bis an die Schwelle der Haager Konferenz aufgezeigt.

Das Jahrbuch 1928 des ADGB. ist tatsächlich, wie schon die angeführten Kapitel zeigen, im Widerspruch zu der Jahresbezeichnung in weitgehendem Maße schon ein Bericht über das Jahr 1929. In keiner anderen Veröffentlichung kommt die moderne Gewerkschaftspolitik in einer so konzentrierten Form und so aktuell zum Ausdruck, wie in diesem Rechenschaftsbericht, der keineswegs nur als eine historische Darstellung, sondern als ein aktives Element der Gesamtpolitik der Gewerkschaften zu werten ist.

Der zweite Hauptteil, der in 14 Kapiteln die Gewerkschaftspolitik im engeren Sinne, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, sowie die Entwicklung des ADGB. zur Darstellung bringt, ist im strengeren Sinne des Wortes ein Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften während des Jahres 1928. Er enthält zum ersten Male neben den ständigen großen Kapiteln über „Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen", „Tariflöhne" einen besonderen Abschnitt über „Die tarifpolitischen Gemeinschaftsaufgaben der Verbände" sowie einen interessanten Überblick über „Die örtliche Gewerkschaftspresse", eine aufschlußreiche Ergänzung über die Zentralorgane der Verbände, die im Jahrbuch 1927 veröffentlicht worden ist.

In dem anschließenden dritten Teil werden in verschiedenen Kapiteln die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gewerkschaften nach ihrer Entwicklung im Jahre 1928 kurz dargestellt.

Die Darstellung findet wie gewöhnlich ihren Abschluß in zwei Kapiteln über „Das Internationale Arbeits-Amt" und „Die Internationale Gewerkschaftsbewegung". Im letzteren werden die Richtlinien für die Wirtschaftspolitik des IGB. veröffentlicht, die dem nächstjährigen Kongreß zur Annahme vorgelegt werden sollen.

Die Jahrbücher des ADGB., der jetzt die größte Arbeitnehmerorganisation nicht nur Deutschlands, sondern der ganzen Welt ist, sind seit dem Erscheinen des ersten Jahrbuches im Jahre 1923 zu einem unentbehrlichen Rüstzeug nicht nur aller Funktionäre der Gewerkschaften geworden, die über den Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit hinaus sich ein Bild von dem gesamten Wirkungsbereich der Gewerkschaften machen wollen; sie sind in mindestens ebensolchem Grade unentbehrlich für jeden Politiker, ob es die Fragen der Wirtschafts-, Sozial- oder Kulturpolitik sind, denen sein Interesse gilt; auch kein Gelehrter, der sich mit den Problemen des modernen zuverlässigen Wegweiser durch die zeitgeschichtlichen Probleme wirtschaftlichen und sozialen Lebens beschäftigt, wird ohne diesen auskommen können. Das neue Jahrbuch wird seiner großen publizistischen Aufgabe in gleichem Maße gerecht werden wie seine Vorgänger.

* 323 Seiten, Berlin 1929. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Preis in Leinen gebunden 8,75 Mark, Organisationspreis 6,60 Mark, kartoniert 8 Mark, Organisationspreis 6 Mark.

Arbeitsrationalisierung eine Personalfrage.

Auch in einer an sich guten Arbeit kann eine unwürdige schikanöse Behandlung seitens der Aufseher und Vorgesetzten die Arbeitsfreudigkeit untergraben. Will man — Maximalleistungen erzielen, so muß man die gehobenen Arbeiter, die Vorarbeiter, die Meister, aber nicht minder die Betriebsleiter dazu anhalten und dazu erziehen, daß sie den Arbeiter als Menschen behandeln. — — — — Der tüchtige Vorgesetzte, der seinen Arbeitern zugleich Vorbild ist, wird immer Autorität haben, wird sich durchsetzen können.

Gewerbemedizinalrat Dr. H. Gerbis
auf der Jahreshauptversammlung der Gewerbeaufsichtsbeamten 1927 in Hamburg.

Neuerungen in der Invalidenversicherung.

Die Invalidenrenten wurden nach Beendigung der Inflation einheitlich auf 18 Mark pro Monat festgesetzt, später auf 14 Mark erhöht. Vom 1. April 1925 an wurden wieder individuell festgesetzte Renten gewährt, d. h. die Zahl und Höhe der geleisteten Beiträge im Einzelfall berücksichtigt. In den Jahren 1927 und 1928 wurden die Renten erneut erhöht und ab 1. Oktober 1929 tritt eine weitere Erhöhung in Kraft. Die Rentenerhöhungen wurden jeweils so durchgeführt, daß die Steigerungssätze der bis zum 30. September 1921 geleisteten Beiträge um je einen oder einige Pfennige erhöht wurden, der Reichszuschuß und der Grundbetrag aber gleichgeblieben sind. Diese Maßnahme konnte aber immer nur für Renten angewendet werden, die neu festgesetzt wurden. Für die bereits laufenden Renten hat man eine prozentuale Erhöhung der Steigerungsbeträge gewährt. Die am 1. Oktober 1929 in Kraft tretende Verordnung bringt eine Erhöhung der Steigerungssätze um 15 Prozent, die aber nur aus den Beiträgen berechnet wird, die bis zum 30. September 1921 entrichtet wurden. Die eintretende Rentenerhöhung wird je nach der Beitragsleistung im Einzelfalle bis zu 5 Mark pro Monat ausmachen, sie muß bei der Invalidenrente mindestens 1 Mark und bei Waisenrenten mindestens 50 Pfennig pro Monat betragen. Die Invalidenrentner werden durch die Erhöhung keine großen Vorteile haben, weil, soweit von den Rentnern Wohlfahrtsunterstützung bezogen wird, das Wohlfahrtsamt die Unterstützung kürzt, obwohl dies vom Gesetzgeber nicht gewollt ist.

Die Gesetzesänderung erstreckte sich aber noch auf einen anderen, weit wichtigeren Punkt. Sie räumt jetzt allen Hinterbliebenen von Versicherten, die am 1. Januar 1912 bereits verstorben oder an diesem Tage bereits dauernd Invalide waren und dann verstorben sind, ohne die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt zu haben, das Anrecht auf Hinterbliebenenrenten ein. Bisher waren die Angehörigen dieser Versicherten ohne Hinterbliebenenfürsorge, weil der Gesetzgeber beim Erlaß der Reichsversicherungsordnung und der Einführung der Hinterbliebenenversicherung am 1. Januar 1912 sie von den Versicherungsleistungen ausgeschlossen hat. Diese Bestimmung hatte damals große Härten im Gefolge; durch eine Gesetzesänderung der letzten Jahre wurden sie etwas gemildert. Ab 1. Oktober d. J. werden Hunderttausende von Witwen endlich das erhalten, was ihnen bei sozialer Gestaltung der Gesetzesbestimmungen schon seit vielen Jahren zugestanden wäre.

Die Hinterbliebenenrenten werden aber nur auf Antrag gewährt, weil die Landesversicherungsanstalten auf Grund ihres Aktenmaterials nicht feststellen können, welche Witwen und Waisen Anspruch erheben können. Die Hinterbliebenenrenten werden jedoch nur dann gewährt, wenn der Versicherte zur Zeit seines Todes die Wartezeit — 200 Beitragswochen — zurückgelegt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat. Dieser Nachweis wird für viele Witwen nur schwer zu erbringen sein, weil nach so langer Zeit weder die Quittungskartenbescheinigung, noch die letzte Invalidenkarte vorhanden ist. Mit dieser Tatsache hat das Reichsarbeitsministerium gerechnet, es hat deshalb Bestimmungen dahin erlassen, daß, wenn Tatsachen, die zur Begründung des Hinterbliebenenanspruchs geeignet sind, nicht mehr festgestellt werden können, dennoch dem Anspruch stattgegeben werden muß, wenn die Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

Der Reichsarbeitsminister hat auch in der Durchführungsverordnung zugleich eine Bestimmung erlassen, in welchem Betrage die Renten zu gewähren sind, wenn ziffernmäßige Nachweise der Beitragsleistung nicht mehr vorhanden sind.

Anträge auf Witwenrente und, soweit noch Waisen vorhanden sind, auch auf Waisenrente sind unverzüglich bei den zuständigen Versicherungsämtern oder bei der Landesversicherungsanstalt zu stellen. Wenn noch irgend eine Quittungskartenbescheinigung oder eine Invalidenkarte vorhanden ist, so kann diese als Beweismittel verwendet werden. Wenn nichts mehr vorhanden ist, aber Beitragsleistung zur Invalidenversicherung stattgefunden hat, so muß auf diese Tatsache hingewiesen und im Antrag Vor- und Zuname, Tag und Ort der Geburt und, wenn möglich, die Ausstellungsanstalt der ersten Invalidenkarte bezeichnet werden. Sind keine Nachweise mehr vorhanden, so kann durch Bestätigungen von Arbeitgebern über die Dauer der Beschäftigung und der Markenverwendung in vielen Fällen der Versicherungsanspruch vielleicht auch noch gesichert werden.

Bei der großen Bedeutung, die die neue Gesetzesänderung für die Witwen der verstorbenen Versicherten hat, sollte jeder Leser dieser Zeilen in Kollegen- und Bekanntenkreisen Umschau halten und die noch vorhandenen, meist in Not lebenden Witwen, eventuell auch Vormünder, auf die Antragstellung hinweisen. Nur wenn ein Antrag gestellt wird, können die Leistungen gewährt werden.

Radfahrer-Unfälle auf dem Wege zur Arbeitsstätte.

Unter dieser Überschrift unterzieht Syndikus H. G. Borsum in der „Arbeiter-Rad- und -Kraftfahrer-Zeitung" Nr. 9 den § 545a der Reichsversicherungsordnung (RVO.) einer eingehenden Betrachtung und weist an verschiedenen Beispielen nach, inwieweit der Begriff „Betriebsunfall" gemäß Gesetz und Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes (RVA.) seinen Bann ausstreckt. Da diese Betrachtungen für die Arbeiterschaft sehr Beachtliches enthalten, lassen wir hier einen Teil der betreffenden Ausführungen folgen. Syndikus Hans E. Borsum schreibt:

„Vom radfahrenden Arbeiter bis zum Betriebsbeamten (gemäß der neuen Fassung der RVO. vom 20. Dezember 1928, siehe Reichsgesetzblatt 1. Teil Nr. 44 Seite 405 ist an die Stelle des Wortes „Betriebsbeamte" das Wort „Angestellte" zu setzen. J. Sch.), zu welcher Kategorie auch Werkmeister und Techniker (§ 545 RVO.) zu rechnen sind, dürften eine Reihe dieser Entscheidungen (Entscheidungen des RVA., J. Sch.), soweit sie grundsätzlicher Natur sind, Interesse beanspruchen. . . .

Der Begriff des Betriebsunfalls wird nicht ausgeschaltet, wenn der Radler einen nicht öffentlichen Weg oder statt des Radfahrweges den Fahrdamm benutzt, soweit der Weg nur von der Wohnung zur Arbeitsstätte (oder umgekehrt, J. Sch.) führt und somit mit der Beschäftigung im Betrieb zusammenhängt, also der Weg eingeschlagen wurde, um die Arbeitsstätte oder die Wohnung zu erreichen. Regelmäßig ist aber das Ende des Weges mit dem Betreten der Räume des Betriebsinhabers oder der Wohnung des Versicherten gegeben. Der von der Arbeit zurückkehrende Arbeiter, der infolge eines Fehltritts auf der engen Haustreppe mit seinem Rade stolpert und die Treppe hinabstürzt, hat rechtlich keinen Betriebsunfall erlitten. Dies aber nur dann, wenn er ein Einfamilienhaus bewohnt; dagegen ist im Mehrfamilienhaus die Treppe ein Teil des Weges, vorausgesetzt wiederum, daß der häusliche Wirkungskreis verlassen und der Weg in der Richtung auf die Arbeitsstätte angetreten ist. (Auf dem Wege von der Arbeitsstätte darf der häusliche Wirkungskreis noch nicht betreten sein. J. Sch.) Man sieht also, wie kompliziert die Rechtsfragen im Versicherungswesen sind! —

Andere Entscheidungen beschäftigen sich damit, die Frage zu lösen, ob der Weg überhaupt im Zusammenhang mit dem Betriebe steht. Ein Arbeiter wohnte z. B. in einer Unterkunft

auf der Arbeitsstätte und verunglückte auf einer seiner regelmäßigen Fahrten am Wochenende zur Familienwohnung. Hier liegt nach Ansicht des RVA. ein Unfall auf einer privaten Besuchsfahrt vor, dagegen liegt ein Betriebsunfall vor, wenn auf dem direkten Wege zu der entfernt liegenden Wohnung ein Fahrrad benutzt wurde und sich dann ein Unfall ereignet (RVA. 1a 5563/26), und sogar auch dann, wenn ein Arbeiter nach dem Besuch eines Vergnügens von dort mit dem Fahrrade zum Betriebe fährt und auf dem Wege verunglückt. Ob Unfälle, die sich auf einem Umwege vom eigentlichen Wege resp. von der Arbeitsstätte ereignen, noch als Betriebsunfälle anzusehen sind, hängt davon ab, ob es sich um eine geringfügige Abänderung des Weges, vielleicht eines kleinen Umweges zwecks Einkaufs von Lebensmitteln, oder um eine wesentliche Abweichung vom eigentlichen Weg handelt. Im letzteren Falle kommt ein Betriebsunfall nicht mehr in Frage. Ein Aufenthalt von einer halben Stunde in einer Wirtschaft auf der Heimfahrt, um zwei Glas Bier zu trinken, ist jedoch gestattet, denn dem anschließenden Wege nach der Wohnung konnte damit die Eigenschaft eines mit dem Betrieb zusammenhängenden Weges von der Arbeitsstätte nicht genommen werden. (RVA. 1a 1476/27).

Wehe aber dem Arbeiter, der etwa anderthalb Stunden auf der Heimfahrt im Wirtshaus verweilte, und dem dann ein Unfall zustößt, denn der anschließende Heimweg ist sodann kein Weg von der Arbeitsstätte, sondern ein Weg vom Wirtshaus (RVA. 1a 6524/27).

Soweit ganz gut und für die Arbeiterschaft beachtlich. Wenn aber Syndikus H. G. Borsum weiter folgenden Satz schreibt:

„Das Anhängen an einen in Fahrt befindlichen Straßenbahnwagen seitens des Radlers wird ebenfalls nicht als Betriebsunfall gewertet, falls diese Unsitte einen Unfall zur Folge hat" —

so können wir uns mit dem Inhalt dieses Satzes nicht einverstanden erklären, zumal er mit der RVO. sehr stark kollidiert. Ob sich Borsum dabei auf irgendein Urteil des RVA. stützt, entzieht sich meiner Kenntnis, ändert aber nichts an der Tatsache, daß der auf dem Wege von oder nach der Arbeitsstätte befindliche Radfahrer, der sich an eine Straßenbahn oder ein sonstiges Verkehrsmittel anhängt, sich im Banne des Betriebes befindet. Er befindet sich ja auf dem „mit der Beschäftigung im Betrieb zusammenhängenden Weg von oder nach der Arbeitsstätte".

Daß das Anhängen an ein in Fahrt befindliches Verkehrsmittel verboten ist, dürfte jedem Radfahrer bekannt sein, zumal unzählige Polizeiverordnungen darauf hinweisen. Auch haben wir Arbeiter alle Veranlassung, mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diese Unsitte anzukämpfen. Dennoch aber muß man sich darüber klar sein, daß nicht das RVA., gestützt auf die RVO., die Instanz ist, die das Recht hat, derartige verbotene Handlungen zu bestrafen. Zudem besagt der Absatz 2 des § 544 der RVO.: „Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalles nicht aus."

Abgesehen davon, daß die Gründe zum verbotswidrigen Handeln des Radfahrers verschiedener Art sein können (Müdigkeit, schnelleres Von-der-Stelle-Kommen usw.), hat die Gesetzgebung zur Bestrafung und Verfolgung des verbotswidrigen Handelns andere Gesetze und andere Instanzen als die RVO. und das RVA. geschaffen.

Nur dann, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat (wer aber hängt sich mit der Absicht, dem bewußten Willen, einen Unfall herbeizuführen an ein fahrendes Verkehrsmittel?), hat weder er, noch einer seiner Angehörigen ein Anrecht auf Unfallentschädigung oder -unterstützung (§ 556 der RVO.). Joseph Schopp (Leipzig).

Die Werbewoche der SPD.

Auch im Herbst dieses Jahres ruft die Sozialdemokratische Partei ihre Mitglieder zu einer Werbeaktion auf. Diese Werbewoche bildet den Höhepunkt der alljährlichen Agitation für die Partei und die Parteipresse.

Die Werbewoche 1929 wird, einem Beschluß des Parteivorstandes gemäß, am 12. Oktober beginnen. Sie fällt in eine Zeit wichtigster politischer Entscheidungen. Neben den wieder einsetzenden Verhandlungen in den Parlamenten sind es vor allem die Kommunalwahlen in Preußen, Sachsen, Hessen und die Landtagswahlen in Baden, die — kurze Zeit nach der Werbewoche — den Einsatz aller Kräfte erfordern.

Um so notwendiger ist es, für diese kommenden Kämpfe zu rüsten, um neue Positionen zu erringen.

Aber die diesjährige Werbewoche wird nicht nur Auftakt und Sammelruf für die Erringung stärkeren Einflusses in den Stadt- und Provinzialparlamenten sein, sie ist auch parteiorganisatorisch von größter Bedeutung. Das Ziel dieser Werbewoche ist, den Mitgliederstand der Partei auf

1 Million

zu erhöhen. Dem letzten Parteitag in Magdeburg konnte bereits berichtet werden, daß 949 000 organisierte Sozialdemokraten das politische Fundament der Arbeiterbewegung bilden.

Damit haben wir sicher mehr Mitkämpfer, als alle anderen deutschen Parteien zusammengenommen, viel mehr bestimmt als jede andere Partei der Welt.

Am 12. Oktober beginnt die Werbewoche, die Rote Woche, die Woche der Sozialdemokratie. Rüsten wir, sie erfolgreich durchzuführen!

Wirtschaftliches.

Lebensmittelkontrolle.

Die Herrschaften vom Einzelhandel entrüsten sich sehr leicht, wenn aus der Geschichte des Händlertums oder auch aus jüngerer Zeit Vorgänge ans Licht der Öffentlichkeit geholt werden, die eben jenen Handel nicht immer im besten Lichte erscheinen lassen. Wieviel Grund aber die Verbraucherschaft hat, bei der Bedarfsdeckung auf „Ordnung" zu halten, mögen wiederum einige wenige Angaben dartun: Die Ergebnisse der polizeiärztlichen Lebensmittelkontrolle hatten in Berlin im Jahre 1927 folgendes Ergebnis: 6206 Revisionen von Markthallen: 4975 Beanstandungen von Lebensmitteln; 13 074 Revisionen von Wochenmärkten: 1056 Beanstandungen von Lebensmitteln; 34 888 Revisionen von Verkaufsstellen: 1222 Beanstandungen von Lebensmitteln; 209 Revisionen von Bahnhöfen: 21 Beanstandungen von Lebensmitteln; 301 Revisionen von Kühlhäusern: 108 Beanstandungen von Lebensmitteln; 709 Revisionen von sonstigen Stellen: 5 Beanstandungen von Lebensmitteln. Aus dem Verkehr gezogen wurden 112 286,5 Kilo Fleisch, 46 912,5 Kilo Wild und Geflügel, 2631,5 Kilo Eier, 344 438 Kilo Fische, insgesamt 506 268,5 Kilo. Es ergaben sich also bei 55 387 Revisionen 7387 Beanstandungen. Am ungünstigsten schneiden die Markthallen ab, denn bei ihnen führten 6206 Revisionen zu 4975 Beanstandungen; die Ladengeschäfte zeigen sich in etwas günstigerem Lichte, bei 34 888 Revisionen war in 1222 Fällen ein Einschreiten der Gesundheitspolizei nötig. Den polizeilichen Lebensmittelkontrollorganen werden auch häufig Waren zur Prüfung eingesandt; vielfach handelt es sich dabei um den Verdacht, daß statt Rindfleisch Pferdefleisch verabfolgt wurde. Diese Vermutung war häufig begründet; bei 62 Proben ergab sich in zehn Fällen die Bestätigung der Annahme, daß Pferdefleisch statt Rindfleisch in den Verkehr gebracht wurde.

Denkt an die Folgen der Rationalisierung!

Aber so einfach wie die Störungserscheinungen der großen Erfindungen des 18. Jahrhunderts, etwa wie die Revolten der englischen Spinner und Weber, werden diese Störungserscheinungen der Betriebsrationalisierung diesmal nicht zu überwinden sein. Die geschädigten Massen sind größer, ihre Wucht wächst, und diese Wucht kann die Gesellschaft zerschlagen. Wenn diese Häresie (Ketzerei. Die Red.) der Rationalisierung nicht auch hier ihren vollen Sinn durch die Leistung für das Leben als Ganzes erhält, wenn es uns nicht gelingt, diese Sinnlosigkeit einer ins Ungeheuere gestiegenen Ergiebigkeit in eine Sinnhaftigkeit umzugestalten, dann werden wir an diesen Abgründen kaum vorbeikommen, und wir wissen, daß es zwei Pole gibt, entweder auch diese Fragenkomplexe, die wir sozial nennen, in die Rationalisierung einzubeziehen oder die Häresie durch Unschuldige büßen zu lassen und die Maschinengewehre auf die gegen Mängel der Ratio rebellierenden Arbeiter und Angestellten zu richten.

Gewerbemedizinalrat Dr. H. Gerbis auf der Jahreshauptversammlung der Gewerbeaufsichtsbeamten 1927 in Hamburg.

Wirtschaftspolitische Studienreise Berlin vom 6. bis 16. Oktober 1929.

Berlin in wirtschaftlichem und sozialem Querschnitt und als Siedlungsgebiet zu veranschaulichen, das ist der Zweck der Studienreise, die der Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit vom 6. bis 16. Oktober veranstaltet. Nach der mit gutem Erfolg durchgeführten Junireise ins Ruhrgebiet soll nunmehr die Reichshauptstadt von drei Gesichtspunkten aus erforscht werden: als Industriestandort, als Handels- und Verkehrszentrum und vom Standpunkt der Kommunalwirtschaft. Die Reise ist als eine Arbeitsgemeinschaft gedacht; den Teilnehmern soll Gelegenheit gegeben werden, das Gesehene, Gehörte und Erlebte in gemeinschaftlichen Aussprachen, die durch Vorträge eingeleitet werden, zu vertiefen. Besondere Bedeutung erlangt diese Studienreise angesichts der am 17. November für ganz Preußen angesetzten Kommunalwahlen. Jeder sozialistische Kommunalpolitiker und darüber hinaus jeder denkende Sozialist wird hier Gelegenheit haben, einmal aus eigener Erfahrung die gewaltigen Leistungen der Berliner Stadtverwaltung, an denen die Sozialdemokratie hervorragend beteiligt ist, kennen zu lernen. So wird die Berliner Kommunalwirtschaft vom Standpunkte des Wirtschaftspolitikers studiert werden. Hier soll vor allem das große Verkehrsproblem der Weltstadt beleuchtet sowie die übrigen wirtschaftlichen Unternehmungen der Stadt besichtigt werden. Auch die städtischen Siedlungen und Güter werden besucht. An einzelnen Besichtigungen sind u. a. vorgesehen: Großkraftwerk Klingenberg, Konsumgenossenschaftliches Warenhaus, das neue Warenhaus Karstadt, AEG., Borsig, ein Automobilbetrieb, das neue Riesenkühlhaus am Osthafen, eine Motorbootrundfahrt durch den Westhafen, Flugplatz Tempelhof (bei gutem Wetter Rundflug über Berlin), daneben die zentralen Einrichtungen der Arbeiterbewegung. — Die Leitung der Studienreise hat Dr. Bienstock übernommen. — Ausführliche Prospekte und Teilnahmebedingungen sind beim Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin SW 68, Lindenstraße 3, 1. Hof, 3. Et., zu haben.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Wirtschaftsfriedliche Kommunisten.

Vom Leunawerk wurde Mitte dieses Jahres gegen den Kommunisten Franke eine Klage beim Arbeitsgericht anhängig gemacht. Die Ursache war eine falsche Anordnung des kommunistischen Betriebsratsvorsitzenden Heinrich Schmitt, der im Arbeiterrat auch heute noch Führer der kommunistischen Mehrheit ist. Am 6. Juni kam zwischen der Werksleitung des Leunawerkes, Abteilung für Arbeiterangelegenheit, und dem Betriebsausschuß unter Führung des Kommunistengenerals Heinrich Schmitt eine Vereinbarung zustande, die für die Zukunft das Wohlverhalten gegenüber der Firma verspricht. Ziffer 3 und 4 des Vertrages lauten:

„Nachdem der Betriebsratsvorsitzende Schmitt erklärt hat, daß die Verfehlungen des Franke bei der Auslegung der Strafenvereinbarung in der Hauptsache durch eine falsche Auslegung seiner (Schmitts) Anordnungen entstanden sind, wird die Direktion die Zurücknahme des gegen Franke beim Arbeitsgericht schwebenden Verfahrens in Erwägung ziehen. Einstimmigkeit herrscht darüber, daß diese Zurücknahme nicht etwa der Ausdruck einer Schwäche sei, sondern das von allen Seiten wohlverstandene Bestreben, ein gedeihliches Zusammenarbeiten zwischen Werksleitung und Betriebsvertretung wiederherzustellen.

Der Betriebsausschuß wird sich gelegentlich der nächsten Arbeiterratssitzung im Gesamtarbeiterrat dafür einsetzen, daß interne Vorgänge der Arbeiterratssitzungen nicht, wie in der letzten Zeit vielfach geschehen, in der Presse veröffentlicht werden."

Ist das nicht ein Skandal, ist das nicht Arbeiterverrat? Ein schriftliches Versprechen abzugeben, wohl brav zu sein, nichts in die kommunistische Presse zu bringen, das ist doch schlimmstes Versöhnlertum. Leute, die sich so ihre große Klappe schließen lassen, sind doch keine Kommunisten mehr, d. h. keine tobsüchtigen, wie wir sie als Regel jeden Tag sehen, und wie sie sich in ihrer Presse produzieren. Was da im Leunawerk unter der Führung Schmitts geschah, das ist Sozialverräterei schlimmster Art. Solche Kommunistenführer sind nicht wert, daß sie von der Sowjetsonne beschienen werden. Sind denn unsere Kommunisten ganz auf den Hund gekommen? Je stärker und wilder das Wort, desto schlapper die Tat. Da muß ja die ganze kommunistische Religion zum Teufel gehen.

Folgen der Hitze auf die Kommunisten.

Das Hirnschmalz der Kommunisten ist durch die außergewöhnliche Hitze im August vollständig erweicht, so daß diese Zeitgenossen denkunfähig geworden sind. In allen kommunistischen Zeitungen wird die Tatsache, daß unser Verband Aktionär des J.-G.-Farben-Trustes ist, als Hetze gegen unseren Verband benutzt. Die Leutchen können sich nicht vorstellen, daß ein Verband durch Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen größeren Einblick in die Geschäftsführung eines Unternehmens gewinnen kann und dadurch unter Umständen Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Leider sind J.-G.-Farben-Aktien nicht in dem Ausmaße zu erhalten, daß unser Verband ausschlaggebenden Einfluß dort gewinnen kann. Wahrscheinlich würden auch unsere finanziellen Mittel dazu nicht ausreichen. Es versteht aber jeder Abc-Schütze der Gewerkschaftsbewegung, daß jedes Mittel zum Vorteil der Arbeiter ausgenutzt werden muß. Als lange vor dem Kriege der Vorsitzende des Seemannsverbandes eines Tages in der Aufsichtsratssitzung des Norddeutschen Lloyd erschien und den Versuch unternahm, Seemannsinteressen in der Aufsichtsratssitzung zu vertreten, jubelte ihm die ganze deutsche Arbeiterschaft zu. Damals gab es freilich noch keine Kommunisten mit Gehirnerweichung. G. H.

Berichte aus den Zahlstellen.

Biebrich a. Rh. Auch in unserer Zahlstelle tobte sich einst die Wahnsinnstaktik der Kommunisten aus. Alle Gemeinheiten, die ein Menschenhirn aushecken kann, wurden der Mitgliedschaft, die ihren klaren Verstand behielt, angehängt. Der Angestellte unserer Zahlstelle müßte längst zum Tode verurteilt sein, wenn die Anschuldigungen der KPD.-Verleumder wahr wären. Als alle Niederträchtigkeiten dieser heute meist gelben Radikalinski nicht zum Ziele führten, schritt man zur offenen Spaltung. Im April 1924 erschien aus Ludwigshafen ein gewisser Reisinger und warb für eine Unterabteilung der KPD., genannt „Industrieverband der Chemie". Da dieser Sendbote, der übrigens vier Wochen später ausgeschlossen wurde, die Wirtschaftsumwälzung und die damit verbundene Lebensverbesserung der Arbeiter für 30 Pf. Wochenbeitrag voraussagte, strömte der ganze Flugsand in den neuen Laden. Den billigen Jakob durfte man sich nicht entgehen lassen. Durch List und Verschlagenheit bekam man auch noch einen Teil der verbandstreuen Mitglieder in die Gewalt. Nun begann ein schamloses Kesseltreiben gegen den Fabrikarbeiterverband, an dem die Unternehmer ihre helle Freude hatten. Bald hatte die rrrevolutionale Gewerkschaft Gelegenheit, ihre so gepriesene Kampfart zu zeigen. Ende Januar 1925 brach bei der Zementfirma Dyckerhoff ein Streik aus, bei dem auch etwa 100 Mitglieder des kommunistischen Industrieverbandes beteiligt waren. Zwei Mitglieder ihres Hauptvorstandes, die berüchtigten Herren Sachs und Baumgärtner, weilten tagelang in Biebrich und hetzten demagogisch gegen die Streikleitung, in der auch „revolutionäre" Arbeiter saßen. Doch bei der zweiten Streikversammlung holten sich diese Herren bei ihrer eigenen Mitgliedschaft eine derartige Abfuhr, daß sie aus Biebrich verschwanden. Nach der ersten Streikgelderzahlung schloß der revolutionäre Laden seine Pforten. Der so geschmähte Fabrikarbeiterverband übernahm die mehr als klägliche Konkursmasse, um Schlimmeres zu verhüten. Heute sind jene, die diesen Burschen auf den Leim gegangen, die Leidtragenden. Der durch die Einführung der Invalidenunterstützung nötige Mitgliedsnachweis läßt sich nicht beibringen. So musterhaft war der Geschäftsbetrieb dieser „Gewerkschaft". Nach ihrem Bankrott wurden bei diesen Kämpfern gegen die „Korruption im Fabrikarbeiterverband" Zustände laut, die im Interesse der Arbeiterbewegung besser verschwiegen bleiben. Nun war seit dieser Zeit Ruhe. Die Zahlstelle wurde durch gedeihliche und sachliche Arbeit wieder hoch gebracht und ist stärker als je. Das ist anscheinend den gewerbsmäßigen Stänkerern ein Dorn im Auge. Seit einiger Zeit geben sie ein Revolverblatt, den „Roten Beobachter", heraus. Das Machwerk, das unter Ausschluß der Öffentlichkeit erscheint, nennt sich Betriebszeitung, strotzt von Beleidigungen der Betriebsräte, Vertrauensleute und des Fabrikarbeiterverbandes. Von positivem Wirken im Interesse der Arbeiterschaft keine Spur. Dagegen gipfelt das Pamphlet in dem Satz: „Stärkt die Opposition im Fabrikarbeiterverband!" Die Opposition kann gar nicht gestärkt werden, weil keine da ist. Seit der Narrerei von 1924 ist auch der dümmste Arbeiter klug geworden. Folgender Vorfall ist bezeichnend: Als nach Abschluß der Frühjahrslohnbewegung die „Opposition" eine Protestversammlung einberief, erschienen etwa 20 Personen, darunter fünf Mitglieder unseres Verbandes. Der Redner ließ das übliche Geschwätz los und brachte eine der bekannten Resolutionen zur Verlesung. Sie wurde selbstverständlich angenommen. Als nun der Redner aufforderte, sich durch Unterschrift zur Fabrikarbeiter-Opposition zu bekennen, verließen unsere Mitglieder den Raum. Sie waren auch die einzigen Organisierten. Dieser Vorfall beleuchtet mehr als alle „Rote Beobachter" die Meinung der Biebricher Fabrikarbeiter. Gebranntes Kind scheut das Feuer! mh.

Essen. Kollege Dubbert †. Ein treuer Verbandskollege ist wieder dahingegangen, ein Funktionär, auf den wir uns in jeder Beziehung verlassen konnten. Der Kollege Dubbert ist am 5. September auf dem Wege zur Arbeit tödlich verunglückt. Dubbert, der verheiratet und erst 30 Jahre alt war, hat sich um die Organisation als Funktionär verdient gemacht. Die Zahlstelle Essen verliert in ihm einen ihrer Besten. Sein Andenken wird nicht ausgelöscht werden können, denn er war ein Vorbild für seine Kollegen durch Rat und Tat.

Kreuznach. Rationalisierung in der chem. Fabrik Dr. Jacob Kreuznach. Die Betriebsleitung der Firma Dr. Jacob, mit dem Besitzer Herr Dr. Emil Jacob an der Spitze, rationalisiert, unterstützt von dem Werkmeister Schreiber. Die Herren haben die neuzeitlichen Rationalisierungsparolen richtig erfaßt. Man scheint nicht zu wissen, — wenigstens handelt man nicht danach —

daß Ratio soviel wie Vernunft heißt. Also Rationalisierung soll besagen: vernünftige Arbeitseinteilung, Ausnutzung der Technik in den Betrieben, um dadurch möglichst die Arbeiterkräfte zu entlasten. Die Firma Dr. Jacob aber hat eine eigene Rationalisierungsmethode, die folgendermaßen aussieht: Ein Teil der Arbeiterschaft wird entlassen, die im Betriebe verbliebenen müssen die Arbeit der Ausgeschiedenen einfach mitmachen. So hat man die Zahl der Arbeiterschaft, die vor Jahresfrist noch 165 Mann betrug, bei gleicher Produktion, auf 125 zurückgeschraubt. Das ist diesen Herren aber noch nicht genug. Am 9. August hat man bei der Regierung schon wieder 20 Mann zur Entlassung angemeldet, mit der Begründung: Stillegung des Gelb-Kalibetriebes. In dieser Abteilung sind in Wirklichkeit nur drei Arbeiter beschäftigt. Die maßgebende Regierungsstelle hat die Entlassung von 20 Mann ohne Prüfung genehmigt. Ohne von einer Technisierung des Betriebes oder von einer wesentlichen Einschränkung der Produktion reden zu können, ist die Arbeiterzahl um 60 Mann reduziert worden. Dafür sind aber drei „treibende Kräfte" mehr angestellt worden. Daran soll man nicht sparen, erklärte der Besitzer. Die machen sich bezahlt. Dieses ist nach der Auffassung der Betriebsleitung der Firma Dr. Jacob rationalisiert. Daß ein solches System sich sehr ungünstig auf die Gesundheit und Arbeitskraft der noch im Betriebe zurückgebliebenen Arbeiter auswirken muß, braucht nicht besonders gesagt zu werden. Die hohen Krankheitszahlen und die Ansicht der Ärzte, daß die sich krank Meldenden meist völlig erschöpft oder körperlich heruntergekommen sind, beweisen, wohin diese Art von Rationalisierung führt. Hauptsächlich sind es die an den Schwefelkohlenstoffösen beschäftigten Schichtarbeiter, die das ganze Dr. Jacobsche Rationalisierungssystem ausbaden müssen. Immer anwesend, hat man für diese Kollegen außer ihrer Ofenarbeit noch in allen anderen Abteilungen Arbeiten bereit, die sie in einem Hetztempo, meist in großer Hitze, verrichten müssen. Wird von den Betriebsräten und Verbandsfunktionären solchen dem Profitwahnsinn dienenden Rationalisierungsauswüchsen entgegengearbeitet, so werden sie aus dem Betriebe entfernt. Die geringste Verfehlung genügt, um einen Entlassungsgrund daraus zu konstruieren. Bei den darauf folgenden Klagen vor den Arbeitsgerichten wird dann von dem juristisch geschulten Arbeitgebervertreter eine ganze Reihe von Paragraphen angeführt, gegen die der Betreffende verstoßen haben soll. Gründe zur Entlassung sind sehr oft an den Haaren herbeigezogen, aber das Ziel: Entlassung wird mitunter erreicht. Wir werden diesen Betrieb besonders im Auge behalten.

Rundschau.

Der kommunistische Generallügner.

Es war einmal ein Vater, der hatte drei Söhne. Als der Vater sein Ende nahen fühlte, rief er seine drei Sprößlinge und sagte: Ich kann euch nicht viel hinterlassen, und was ich euch hinterlasse, das ist nicht teilbar, das kann nur einer bekommen. Erbe soll derjenige sein, der am besten lügen kann. Der Jüngste trug bei dem Wettbewerb den Sieg davon. Dieser Filius hat anscheinend bei der kommunistischen „Arbeiter-Zeitung" in Mannheim Bürgerrecht. Dieses Blatt brachte nämlich in der Nr. 210 vom 9. September 1929 die Mitteilung, unser Kollege Thiemig habe in einer Funktionärversammlung unserer Berliner Zahlstelle erklärt, der Vorstand des Fabrikarbeiterverbandes bzw. die Treuhandverwaltung habe für 3 Millionen Mark Industrieaktien gekauft. Dieser Schwindel ist jetzt durch die kommunistische Pressezentrale sogar in die kommunistische Presse — des Auslandes gebracht worden.

Entweder die Sinnesnerven des kommunistischen Berichterstatters haben mit seinem Gehirn keine Verbindung, oder er hat bewußt der Mannheimer „Arbeiter-Zeitung" einen kräftigen Bären aufgebunden, und schließlich läßt er sich dafür noch bezahlen. Thiemig hat von 3 Millionen Mark Effekten geredet und erwähnt, daß dazwischen auch einige gute Industriepapiere sind. Daraus macht der KPD.-Mensch einfach 3 Millionen Mark Industrieaktien.

Daß der Fabrikarbeiterverband sein Geld nicht in den Kassenschrank legt, steht fest. Das tut er schon deshalb nicht, weil noch in guter Erinnerung ist der Besuch der Rucksackkommunisten im hannoverschen Gewerkschaftshaus während der tollen Zeit 1918/19 und während des Kapp-Putsches. Wir können aber auch der KPD. oder der Roten Hilfe die Verbandsgelder nicht anvertrauen, und so muß die Verbandsleitung schon sehen, daß sie ihre Reserven gut zinstragend anlegt. Das ist aber noch kein Grund für die kommunistische Presse, die Leute so fürchterlich zu beschwindeln.

Aus dem kommunistischen Narrenhaus.

Die KPD.-Zentrale soll nach Moskau endlich einmal einen „Erfolg" ihrer „Intelligenz" in der Einleitung und Durchführung „revolutionärer" Taten melden. Nun hat die Konfusionszentrale der KPD. einen politischen Massenstreik auf den Tag der Reichstagseröffnung auf soundsoviel Uhr angesetzt. Die „Rote Fahne" Nr. 175 vom 10. September 1929, das Zentral- und Intelligenzblatt der KPD., veröffentlichte den Aufruf. Der politische Massenstreik soll folgende Forderungen ihrer Lösung entgegenführen:

1. Arbeitszeitverkürzung auf 7 Stunden pro Tag.
2. Beseitigung der Akkordarbeit.
3. Herabsetzung des Arbeitstempos.
4. Verweigerung jeder Überstunde.
5. Ausreichende Arbeitsbeschaffung durch Staat und Kommune zu Tariflöhnen und den gleichen Arbeitsbedingungen der übrigen Arbeiter dieser Kategorie.
6. Einreihung der Erwerbslosen in den Produktionsprozeß.
7. Erhöhung der Löhne.
8. Erwerbslosenfürsorge mit ausreichender einheitlicher Unterstützung aller Erwerbslosen ohne Karenzzeit für die gesamte Dauer der Erwerbslosigkeit, Beseitigung jeder Strafbestimmung und des Kontrollsystems.
9. Gegen die Spaltung von Arbeiterorganisationen und Ausschlüsse revolutionärer Arbeiter durch die sozialfaschistische Gewerkschaftsbürokratie, für die Schaffung revolutionärer Vertrauenskörper mit der Maßgabe der Beseitigung der reformistischen Vertrauensmänner, für die Bildung von antifaschistischen Selbstschutzorganisationen in den Betrieben.

Für die revolutionäre Einheitsfront sämtlicher Arbeiter gegen die Bourgeoisie zur Beseitigung der Koalitionsregierung.
Gegen die Herrschaft des Trustkapitals!
Gegen die Kriegsrüstungen!
Für den Schutz der Sowjetunion!
Für die Diktatur des Proletariats!

Die russische Arbeiterschaft würde sich glücklich preisen, wenn sie die Freiheit hätte, solche Kampfparolen loszulassen. Wer in Rußland eine solche Proklamation herausgibt, der kommt entweder ins Irrenhaus oder in die Verbannung, oder er wird über die Grenze seines Vaterlandes gejagt.

Und in Deutschland? Hier ist die Arbeiterschaft geistig zu hochstehend, um nicht zu wissen, daß der Kampf für oder gegen die hier aufgestellten Forderungen kein einmaliger Akt ist, sondern dauernd geführt werden muß bis ans Endziel. Gibt es einen solchen dummen Menschen, der glaubt, durch den politischen Massenstreik alle diese Dinge zur Durchführung bringen zu können? Wir glauben es nicht. Ist es nicht lächerlich, für die Durchführung der unter Punkt 9 niedergelegten Forderungen einen Massenstreik führen zu wollen? Gegen die ureigenste Tätigkeit der KPD., gegen die Spaltung soll gestreikt werden. Da gibt es nur eine Bezeichnung: verrückt. Wer hinter solchen Parolen herläuft, der muß noch dümmer sein als die KPD.-Zentrale.

Das Volkshaus in Bremen.

Die organisierte Arbeiterschaft Bremens hat sich mit ihrem schönen Volkshaus einen Sammelpunkt ersten Ranges geschaffen. Betreten wir durch die Hauptpforte an der Nordstraße die Eingangshalle, so kommen wir in die geräumige Wandelhalle, die bei wichtigen Anlässen als passender Versammlungsraum dient. Das Restaurant selbst hat etwas Anheimelndes, es ladet ein zum Verweilen. Anschließend ist das Café. Von der Wandelhalle führt ein Wandelgang zum Vortrags- und Filmsaal. Das Haus hat außerdem drei Versammlungssäle. Sie haben, ihrem Zwecke gemäß, schlichten, sozusagen sachlichen Charakter. Die in Größe unterschiedenen Säle genügen selbst dem regsten gewerkschaftlichen Leben. Unser Rundgang führt uns nun von diesen Stätten der Debatten hinüber zu den Räumen, wo Archiv und Bibliothek der bremischen Arbeiterschaft untergebracht sind. Der anschließende Lesesaal ist geschmackvoll und praktisch. Der Lesesaal bildet die Brücke zu den Räumen, in denen das Jugendheim eine bleibende Stätte gefunden hat. Die Büros der Gewerkschaften sind auf das modernste eingerichtet. Ein ganzer Flügel des Hauses enthält die Räume der Arbeiterkammer. Ein bewunderswertes Dokument des machtpolitischen Willens aber ist der sogenannte Kammersaal. Um den vielen auswärtigen Gästen der mancherlei Tagungen, den vielen Urlaubsreisenden aus Arbeiterkreisen des Binnenlandes im eigenen Hause ein gastlich bereitetes Bett bieten zu können, hat das Volkshaus in zwei Stockwerken ein Hotel geschaffen, das auch den verwöhntesten Ansprüchen gerecht wird. Rund hundert Betten in Doppel- und Einzelzimmern stehen zur Verfügung. Die Zeit wird zeigen, daß diese freundliche Gaststätte nur einem längst bestehenden Bedürfnis Rechnung getragen hat. Wir sind freudig überrascht über die gediegene geschmackvolle Einrichtung dieser Räume. Waschbecken mit fließendem kalten und warmen Wasser sind vorhanden. Der nächste Morgen läßt uns dann feststellen, daß man im „Volkshaus" ausgezeichnet geschlafen hat; denn Bett und alles Drum und Dran (wie Bad usw.) erfüllte die verwöhntesten Ansprüche. Mit der Einrichtung einer Herberge wird eine soziale Pflicht denen gegenüber erfüllt, die gar manchmal vergessen werden. Hier finden alle die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter für die Nacht ein behagliches Obdach. Die sauberen weißen Betten stehen in freundlichen blitzsauberen Zimmern. Ein Duschenbad sorgt für Erfrischung. — Das Bremer Volkshaus beherbergt noch das Gemeinnützige Bestattungs-Institut und die Ausstellungsräume, die damit verbunden sind. In würdiger Form gehalten, wird in diesen Räumen gezeigt, wie, jedem nüchternen und geschäftsmäßigen Betrieb abhold, die letzte Pflicht dem Toten gegenüber erfüllt werden kann. In der anschließenden Blumenhalle zeigt die dem Gemeinnützigen Bestattungs-Institut angegliederte Gärtnerei ihre Erzeugnisse. Auch in diesen Nebenräumen des Volkshauses spürt man sehr deutlich, daß man in Bremen das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden weiß. — Hat man den Rundgang im Bremer Volkshaus beendet, so kann man die dortigen Freunde zu einem solchen Besitztum beglückwünschen. Denen aber, die das Volkshaus in Bremen noch nicht kennen, möchten wir sehr eindringlich zurufen: Führt euch der Weg nach dem schönen Bremen, so geht zum Volkshaus! Was die bremische Arbeiterschaft dort geschaffen hat, ist wert, überall bekannt zu werden. Jeder Besucher des Hauses hat schon beim Betreten desselben das Gefühl, an einer wohnlichen und heimischen Stätte zu sein. Jeder wird einen tiefen Eindruck darüber mitnehmen, was fleißige Gewerkschaftsarbeit zu erreichen vermochte.

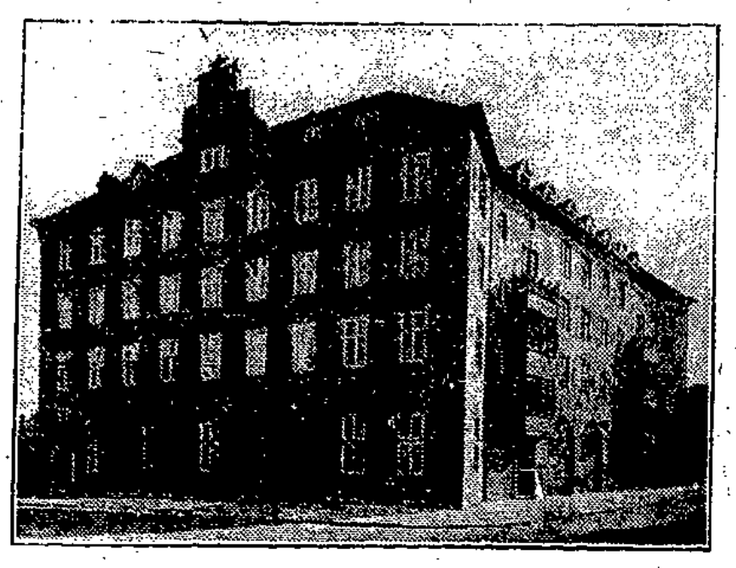

Werkvereinswissenschaft.

Unsere Leser wurden wiederholt unterrichtet über die Denkschärfe werkvereinlicher Professoren. Jeder einigermaßen volkswirtschaftlich und wirtschaftspolitisch belesene Arbeiter ist imstande, den Werkvereinsprofessoren ihre verkehrte Logik auf den genannten Gebieten aus dem Stegreif nachzuweisen. Nunmehr hat der Vorsitzende des Reichsbundes vaterländischer Arbeiter- und Werkvereine, Herr Wilh. Schmidt, eine Schrift von 32 Seiten losgelassen, betitelt: „Menschentum und Arbeit, die Grundlagen der Wirtschafts- und Staatsordnung". Will man die Broschüre recht milde beurteilen, so kann man ihren Inhalt nur als naiv bezeichnen. Wir zitieren am besten einige Stellen. Auf Seite 8 heißt es:

„Am Anfang des Weltgeschehens war der von Gott geschaffene, mit Seele und Geist ausgerüstete lebendige Mensch vorhanden."

Dann wendet sich Schmidt gegen das auf der materialistischen Weltanschauung beruhende „reichlich oberflächliche Denken" und sagt (Seite 9):

„Das in Drucksachenart hergestellte Papiergeld, die Kuxen und die Aktien oder das zur Zeit vielleicht noch zufällig seltene Edelmetall, also das „Kapital" von heute, sind eine tote Sache, sie sind an sich kaum zu etwas nütze — — —."

Schmidt ist also der Meinung, eine neue Wissenschaft entdeckt zu haben. Oder glaubt er wirklich, die Vertreter der materialistischen Geschichtsauffassung — nicht Weltanschauung, wie er sagt — bezeichnen die von ihm aufgezählten Dinge als Kapital? Es ist immer dieselbe Erfahrung: Leute, die keine Ahnung vom Marxismus haben, bekämpfen ihn. Hätte er nur einmal die Marxsche Begriffsbestimmung für „Kapital" gelesen, er könnte so etwas nicht schreiben.

Der Verfasser redet dann von der „Toten Hand" der Sozialversicherung, bezeichnet die Ortskrankenkassen als Friedhöfe und schreibt einiges über die „Unfreiheit der Arbeit durch die gewerkschaftlich-sozialistische Verflechtung, klagt darüber, daß die Arbeiter nicht mehr endlos beschäftigt werden dürfen und bedauert den Betriebsleiter, der sich „Kinder- und sogelang mit marxistischen Betriebsräten über solche theoretische Erörterungen — — — unterhalten" muß. „Für Treue im Dienst, für Dienstbauer usw. sollen" Lohnsteigerungen nach freier Vereinbarung festgelegt werden.

Wir enthalten uns jeder weiteren kritischen Bemerkung zu dem Inhalt der Schmidtschen Broschüre. Die paar hier niedergelegten Zitate genügen vollkommen zu ihrer Wertung.

„Film und Funk."

Den beiden Gebieten, die auch für die Organisationen der Arbeiterschaft eine Fülle von Problemen technischer, kultureller, künstlerischer Natur enthalten, die in ihrer Bedeutung für moderne Agitation und Propaganda noch nicht überall voll erkannt werden, ist die Tagung des Sozialistischen Kulturbundes gewidmet, die am 28. und 29. September in Frankfurt a. M. stattfindet.

Nach einem einleitenden Vortrag von Staatssekretär Heinrich Schulz über „Film und Funk in ihrer Bedeutung für die Arbeiterschaft" finden folgende Referate statt: Dr. S. Nestriepke: „Die technischen und kulturellen Möglichkeiten des Films"; Prof. Leo Kestenberg und Klaus Pringsheim: „Tonfilm und Filmmusik"; Klara Bohm-Schuch, M. d. R.: „Das neue Lichtspielgesetz"; Prof. S. Marck: „Die kulturelle Aufgabe des Rundfunks"; Dr. Leopold Jeßner: „Rundfunk und Theater"; Ernst Heilmann, M. d. R. u. L.: „Die Aktualisierung des Rundfunks"; Staatssekretär a. D. Kurt Baake: „Der Rundfunk im Volksstaat". — Am Abend des 28. September werden die aus dem Preisausschreiben des Sozialistischen Kulturbundes hervorgegangenen Kompositionen von Wunsch, Goldschmidt und Pillney uraufgeführt. In Verbindung mit der Tagung finden einige Sonderveranstaltungen statt. Eine „Filmschau" zeigt den Weg des Films von seinen Anfängen bis zum Tonfilm. Eine „Funkausstellung" bietet einen Überblick über die technisch-kulturelle Entwicklung des Rundfunks. Daneben findet noch eine Ausstellung des Bundes für Volksbildung statt.

In Anbetracht der Bedeutung der Tagung für die sozialistische Kulturarbeit wird erwartet, daß sich die Bildungsorganisationen für die Veranstaltung interessieren und sich an ihr beteiligen. Meldungen zur Teilnahme an der Tagung, für die eine Tagungsgebühr nicht erhoben wird, sind zu richten an den Sozialistischen Kulturbund, Berlin SW 68, Lindenstr. 3. Wegen der Unterbringung in Frankfurt a. M. wende man sich an Konrad Broßwitz, Frankfurt a. M., Allerheiligenstr. 57, 1. Et.

Rationalisierung der Goldproduktion.

Im Jahre 1928 wurden 52,8 Prozent, d. i. mehr als die Hälfte der Weltproduktion an Gold in der Südafrikanischen Union, gewonnen. Hier wurde in letzter Zeit eine Rationalisierung, vornehmlich durch Einstellung von arbeitsparenden Maschinen, in die Wege geleitet, mit dem Erfolg, daß eine stark vergrößerte Förderung mit einer stark verminderten Arbeiterzahl zu verzeichnen war. Ende Juli des laufenden Jahres waren in den Goldgruben der Südafrikanischen Union 190 000 Eingeborene beschäftigt, 2300 weniger als im Juni. Der Produktionsertrag war dennoch höher als im Juni. Die Goldausbeute in der Südafrikanischen Union hatte 1926 einen Wert von 42,3 Millionen Pfund Sterling, 1927 von 43 Millionen, 1928 von 44 Millionen, im ersten Halbjahr 1929 25,8 Millionen Pfund Sterling; die Steigerung im laufenden Jahr ist auffallend groß. Im Jahre 1928 hat die Goldproduktion der Welt mit 610 000 Kilogramm die Erzeugung des Rekordjahres 1915 zu 86 Prozent erreicht. Die jährliche Produktionszunahme betrug in den letzten drei Jahren je 1 Prozent. An der Goldproduktion waren Afrika mit 58 Prozent, Amerika mit 27 Prozent, Europa mit 6 Porzent (Sowjetrußland wird als europäisches Land betrachtet), Asien mit 6 Prozent, Australien mit 3 Prozent beteiligt. Die einzelnen Länder hatten im Jahre 1928 folgenden Anteil an der Goldproduktion: Südafrikanische Union 52,8 Prozent, Vereinigte Staaten von Amerika 11,2 Prozent, Kanada 9,5 Prozent, Sowjetrußland 5,5 Prozent (1927), Mexiko 3,7 Prozent (1927), Australien 2,8 Prozent, Rhodesien 3 Prozent, Britisch-Indien 1,9 Prozent. Die jährliche Goldproduktion bedeutet trotz der erhöhten Goldgewinnung nur eine verhältnismäßig geringe Zunahme der Goldvorräte der Welt. Die Nachfrage nach Gold für geldliche Zwecke ist aber durch den Übergang einer großen Anzahl von Ländern zur Goldwährung stark gestiegen. Deshalb und infolge der gestiegenen Warenumsätze in der Welt hat sich der Goldbedarf — trotz weiterer Fortschritte des bargeldlosen Zahlungsverkehrs — in letzter Zeit stark erhöht. Aus diesen Gründen hat sich trotz steigender Jahresproduktion eine Geldknappheit fühlbar gemacht, deren zukünftige Verschärfung befürchtet wird.

Verbandsnachrichten.

Mitgliedsbuch gestohlen.

Dem Kollegen Adolf Böger, Mitglied der Zahlstelle Bielefeld, Buchnummer 858 398, wurde sein Mitgliedsbuch gestohlen. Bei Vorzeigen ist das Buch zurückzuhalten und an den Hauptvorstand einzusenden. Der Vorzeiger ist polizeilich festzustellen.

Ausgeschlossen

wurde auf Grund des § 14 3 d das bisherige Mitglied der Zahlstelle Hamburg: Max Alberts, Mitglieds-Nr. 632 436.

Mitgliedsbuch verloren.

Der Kollege Julius Frank, Mitglied der Zahlstelle Heilbronn, hat sein Mitgliedsbuch Nr. 923 061 verloren. Falls das Buch gefunden oder einem Vorzeiger abgenommen wird, ist es an den Hauptvorstand einzusenden.

Zahlstelle Rehau!

Die Wohnung unseres Kassierers befindet sich jetzt Genossenschaftsstraße 8. Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt wie bisher jeden Sonnabendmittag von 12 bis 3 Uhr.

Es wird gebeten, die Zeit möglichst einzuhalten.

Gleichzeitig wird auf § 16, Absatz 14 und 18, unseres Statuts aufmerksam gemacht. Die Verwaltung. [4 M]

Literarisches.

Das wahre Gesicht des Nationalsozialismus. Theorie und Praxis der NSDAP. Herausgegeben vom Bundesvorstand des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold, Bund Deutscher Kriegsteilnehmer und Republikaner, e. V., Sitz Magdeburg. Preis 50 Pf. Die politische Schulung der deutschen Arbeiterschaft setzt der verlogenen Agitation der Nationalsozialisten unüberwindliche Grenzen, das deutsche Kleinbürgertum aber strömt ihnen zu. Da erscheint, herausgegeben vom Bundesvorstand des Reichsbanners, unter dem Titel „Das wahre Gesicht des Nationalsozialismus" ein kleines Buch, das den Nationalsozialisten die Heuchlermaske von der blutdürstigen Faschistenfratze reißt und an vielen Beispielen und Zitaten zeigt, wie die Hitlerianer ihr ganzes Programm zusammengestohlen haben, wie ihre soziale Gesinnung erschöpft ist, wenn Geldinteressen der Partei in Frage stehen, wie Hitler, von Großkapitalisten angeleitet und bezahlt, „Arbeiterpolitik" macht, mit der Großindustrie zusammenarbeitet.

Beilage zum Proletarier

Nummer 38 — Hannover, 21. September 1929 — 38. Jahrgang

Chemische Industrie

Nochmals die Quote der anhaltischen Salzwerke.

Am 9. September 1929 hat der Anhaltische Landtag in dritter Lesung die Regierungsvorlage über den Abschluß eines Vertrages zwischen den anhaltischen Salzwerken und der Preußag mit 19 gegen 17 Stimmen angenommen. Dafür stimmten Sozialdemokraten, Demokraten und Hausbesitzer, dagegen die bürgerlichen Parteien und die Kommunisten. Die Kalichemie AG. hat ihr Angebot zurückgezogen, so daß nur das Angebot der Preußag vorlag.

In finanzieller Hinsicht hat sich die Preußag das Angebot der Kalichemie zu eigen gemacht. Es werden außer den Schulden im Betrage von etwa 14 Millionen Mark 15 Prozent des Reinerlöspreises je Doppelzentner Reinkali und außerdem jährlich 50 000 Mk. für entstehende Bergschäden gezahlt. Der zwischen der Preußag und den anhaltischen Salzwerken schwebende Prozeß über Bergschäden in Höhe von etwa 2 Millionen Mark wird im Wege des Vergleichs beigelegt und ist ein Teil des Pachtvertrages.

Nach den Ausführungen des anhaltischen Staatsministeriums handelt es sich bei diesem Abschluß um Aufbesserung der anhaltischen Staatsfinanzen von jährlich rund 2 Millionen Mark. 1 Million Mark beträgt die Pachtsumme der Preußag und 1 Million Mark erspart der anhaltische Staat durch die nunmehr wegfallenden Zuschüsse an die anhaltischen Salzwerke. Diese 2 Millionen Mark sollen zu Steuersenkungen verwendet werden.

Mit der Annahme der anhaltischen Regierungsvorlage durch den Landtag ist nun auch über das Schicksal der anhaltischen Salzwerke entschieden. Die technischen Absichten der Preußag gehen dahin, das Werk in Klein-Schierstedt in verstärktem Maße zur Kainitförderung heranzuziehen. Ungefähr die Hälfte der Gesamtquote soll dort erfüllt werden. Die Schächte Friedrichshall IV und V sollen wegen des guten Steinsalzvorkommens nicht nur ihre eigene Quote, sondern auch die gesamte Steinsalzquote der Preußag fördern. Außerdem wird erstrebt, weitere Steinsalzquoten zu erwerben, um nach Möglichkeit den Förderausfall an Carnallit auszugleichen. Ebenfalls sollen die jetzt auf den anhaltischen Salzwerken vorhandenen Steinsalz-Aufbereitungsanlagen modernisiert und nötigenfalls erweitert werden. Dagegen scheint man die Carnallitförderung und -verarbeitung in Leopoldshall einstellen zu wollen. Diese Maßnahme erscheint verständlich wegen des geringen Gehalts der Rohsalze an Reinkali. Aus diesem Grunde ist wohl auch die Chlorkaliumquote vor einigen Jahren schon an den Salzdetfurth-Konzern abgegeben worden. Für die Verarbeitung an Fabrikaten verbleiben der Preußag noch ungefähr 15 Tausendstel, die auf andere Werke übernommen werden müssen. Zweifellos wird ein Teil davon auf dem Staßfurter Werk (Fabrik Achenbach) auf Kaliumsulfat verarbeitet worden, wozu die dort bestehenden Anlagen ebenfalls erweitert werden sollen.

Durch den Pachtvertrag ist die Preußag zugleich in den Interessengemeinschaftsvertrag mit den Staßfurter chemischen Fabriken und der chemischen Fabrik Konkordia eingetreten. Wie sich die Dinge in dieser Beziehung auswirken werden, bleibt noch abzuwarten.

Nachdem die Preußag in finanzieller Hinsicht dasselbe gibt, was die Kalichemie AG. geboten hat und auch die Weiterbeschäftigung der Arbeiter und Angestellten garantiert, kann unseres Erachtens auch bei den in Betracht kommenden Belegschaften kein Grund zur pessimistischen Beurteilung des Vertrages mehr vorliegen. Hier standen Staatsinteressen auf dem Spiel, und diese müssen in solchen Fällen immer den Privatinteressen vorangestellt werden.

Aus diesen Vorgängen ersieht man aber auch, wie die Quoten der Kaliwerke bewertet werden. Unter Berücksichtigung aller Faktoren wird in diesem Falle je Tausendstel der Beteiligungsziffer weit über 1 Million Mark bezahlt. Der Abschluß des Vertrages mag für die Preußag eine zwingende Notwendigkeit gewesen sein, um stärkeren Einfluß im Kalisyndikat zu gewinnen. Die Geldsumme aber, welche hierbei aufgewendet wurde, läßt erkennen, daß enorme Gewinne in der Kaliindustrie erzielt werden müssen, woraus man wieder verschiedene Schlußfolgerungen ziehen kann. wh.

Aus der amerikanischen Interessenwelt des J.-G.-Farbentrustes.

Bereits vor einiger Zeit kam aus Amerika die aufsehenerregende Nachricht, daß die Standard Oil Co. of New Jersey eine riesige Produktionsanlage zur Massenerzeugung von Benzin nach dem bekannten Hydrierverfahren der J.-G. Farbenindustrie zu erbauen beabsichtigte.

Neuerdings wird bekannt, daß voraussichtlich auch die übrigen Gesellschaften, die zu dem mächtigen Trust der Standard-Oil-Gruppe gehören, dieses Verfahren des Farbentrustes, wenn auch in etwas späterem Zeitraum, in Anwendung bringen wollen.

Die Kontrolle über die Anwendung dieses Verfahrens wird von der vor einiger Zeit gegründeten American J.-G. Chemical Corporation, einer Tochtergesellschaft des deutschen Farbentrustes, ausgeübt. Über die Gründung dieser Gesellschaft haben wir seinerzeit im „Proletarier" Nr. 20 vom 18. Mai 1929 ausführlich berichtet. In dem Verwaltungsrat dieser Gesellschaft sind die Stützen des deutschen Chemiekapitals sowie die namhaftesten Vertreter der amerikanischen Bank- und Industriewelt vereinigt, so z. B. unter anderen Dr. Karl Bosch, Walter Teagle, Charles E. Mitchel und Edsel B. Ford (der Sohn des bekannten amerikanischen Automobilindustriellen).

Bevor das Verfahren des J.-G.-Farbentrustes durch die Standard Oil in dem jetzigen großen Maßstab zur Anwendung kam, wurde von den technischen Sachverständigen des großen Öltrustes während eines Zeitraums von zwei Jahren das oben genannte Verfahren auf experimenteller Grundlage geprüft. Die Ergebnisse werden als außerordentlich günstig bezeichnet und führten zur Errichtung der genannten Riesenfabrikanlage, die nach vollständigem Ausbau eine tägliche Erzeugung von 100 000 Faß Benzin ermöglicht.

Das Verfahren der J.-G. Farbenindustrie ist kostspieliger als die in der amerikanischen Ölindustrie seither bekannten und angewandten sogenannten Cracking-Verfahren. Jedoch hat das Verfahren der Deutschen J.-G. Farbenindustrie den großen Vorteil, daß die Ausbeute bedeutend größer ist. Es ist möglich, durch Anwendung dieses Verfahrens eine 100-prozentige Gewinnung von Benzin aus dem Rohöl zu erzielen. Darin liegt der ungeheure Fortschritt gegenüber dem seither bekannten amerikanischen Verfahren, bei dem die Benzinausbeute 35 bis höchstens 45 Prozent betrug.

Merkwürdigerweise scheint auch in Deutschland die Frage der Erzeugung von Kohlenwasserstoffen unmittelbar durch Kohlehydrierung bei weitem nicht mehr im Vordergrund wirtschaftlicher Erwägungen zu stehen. Im Wirtschaftsteil der verschiedensten Tageszeitungen erhält sich seit längerer Zeit hartnäckig das Gerücht, daß das Kohleverflüssigungsverfahren die J.-G. Farbenindustrie nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt habe. Die J.-G. Farbenindustrie selbst schweigt gegenüber der Veröffentlichung. Jedoch sollen in den Werken der J.-G. Farbenindustrie — man spricht vom Leuna — die direkten Kohleverflüssigungsarbeiten eingestellt sein, während nur noch das bei der Kraft- und Betriebsgaserzeugung anfallende Rohöl verarbeitet wird. Welche Gründe hierfür maßgebend sind, ob rein betriebstechnischer Art oder Auswirkungen des Zusammenschlusses mit dem amerikanischen Öltrust, läßt sich zur Zeit nicht sagen. K. Segerer.

Rationalisierung=Ratio=Vernunft.

Grundsätzlich soll bei Leistungssteigerung und Produktionsverbilligung der anfallende Mehrverdienst nicht dem Kapitalisten schlechthin zufließen. Die Mehraufwendungen an Maschinen und an technisch geschultem Personal erfordern eine entsprechende Abschreibung, die Lohnhöhe der Arbeiter soll steigen, um durch Arbeitsfreudigkeit die gute Arbeitsleistung zu sichern, besonders aber soll das Produkt selbst verbilligt werden, um für die Mehrerzeugung auch einen sicheren Absatz zu haben.

Gewerbemedizinalrat Dr. H. Gerbis
auf der Jahreshauptversammlung der Gewerbeaufsichtsbeamten 1927 in Hamburg.

Gründungen von Kunstseidebetrieben und kein Ende.

Die Zeitschrift „Die chemische Fabrik", Nr. 34, berichtet über die Gründung einer Anzahl neuer Kunstseidefabriken. Wir zitieren:

Gründung einer neuen Acetat-Kunstseidengesellschaft in der Schweiz.

Mit einem Grundkapital von 1 Million Schweizer Frank wurde mit dem Sitz in Basel die Rhodiaseta S.-A. gegründet. Zweck der Gesellschaft ist die Fabrikation und der Verkauf von Acetat-Kunstseide. Dem Verwaltungsrat, dessen Vorsitz Dr. Jaques Brodbeck-Sandreuter, Arlesheim bei Basel, innehat, gehören ausschließlich schweizerische und französische Industrielle an, darunter das Aufsichtsratsmitglied der deutschen Acetat-Kunstseiden-A.-G. Rhodiaseta, Freiburg i. Br., Dr. Alfred Veit (Gysin).

Neue nordamerikanische Kunstseidenfabrik.

Mit einem Kapital von 4 Millionen Dollar ist unter der Firma Olympic Products Co. eine neue Kunstseiden-Gesellschaft errichtet worden. Das neue Unternehmen, an dem hauptsächlich amerikanische Holzhändler und die Zellerbachgruppe interessiert sind, beabsichtigt, in Port Angeles eine Fabrik zu errichten, in der neben Kunstseide auch Zellulose und Papier erzeugt werden soll.

Der Tubize-Konzern in Polen.

Die Verwaltung des belgischen Tubize-Konzerns beschäftigt sich mit dem Projekt, in Polen eine neue Fabrik für die Herstellung von Viskose-Kunstseide zu errichten. Es ist beabsichtigt, den neuen Betrieb in Chodakow bei Sochaczew zu erstellen.

Die „Hoffnung auf Segen" scheint auf dem Gebiete der Kunstseideindustrie unerschütterlich zu sein. Trotz des bereits eingesetzten Konkurrenzkampfes in dieser Industrie fließen ihr immer neue Anlagekapitalien zu. Die von den Kunstseidengesellschaften ausgeschütteten Gewinne sind für die Besitzer von flüssigem Kapital allzu verlockend. K. Segerer.

Zwölf Millionen Kapitalerhöhung bei Bemberg AG.

Starke Produktionssteigerung trotz Arbeiterentlassungen.

Die Bemberg-Gesellschaft nimmt 12 Millionen Mark neues Kapital auf. Der Prospekt gibt interessante Aufschlüsse über den Stand und die Entwicklung des Unternehmens. Die Geschäftslage des Bemberg-Unternehmens ist bedeutend günstiger als bei der gesamten übrigen Kunstseide-Industrie. Die Neuaufnahme von Kapital ist erforderlich zum Ausbau der Unternehmungen im In- und Auslande.

Die neuen Aktien wurden unter Führung der Deutschen Bank in Berlin von einem Bankenkonsortium übernommen. Die neu herausgegebenen Aktien haben bereits halbe Dividendenberechtigung für das Jahr 1928/29. Das Aktienkapital wird nach der neuen Erhöhung 40 Millionen Mark betragen. Interessant ist, daß die Bemberg-Gesellschaft nicht nur Produkte aus ihrer eigenen Erzeugung vertreibt, sondern auch die der J.-G. Farbenindustrie aus der von Bemberg eingerichteten Kupferseidefabrik Dormagen und der Hölkenseide-G. m. b. H.; letzterer Betrieb liegt allerdings infolge von Wassermangel seit einigen Wochen still.

Erhebliche Steigerung der Anlagekosten verursachte der Neubau einer Kunstseidefabrik in Siegburg. Dieser Betrieb soll auf eine Leistungsfähigkeit von zirka 3500 Kilogramm Kunstseide pro Tag eingestellt werden. Man rechnet mit der Betriebseröffnung zu Anfang 1930. Die Firma besitzt wichtige Patente im In- und Ausland, von denen die wichtigsten noch 15—18 Jahre laufen.

Der Bericht sagt, die Firma sei keiner Preiskonvention angeschlossen. Eine solche bestehe überhaupt nicht. Auch für das Ausland bestehe keine dem Preisschutz betreffende Vereinbarung für die Erzeugnisse der Bemberg-Gesellschaft.

Neben einer Reihe von Beteiligungen hat die Gesellschaft im Jahre 1928 zusammen mit einigen englischen Interessenten die British Bemberg Limited mit dem Sitz in London gegründet. Im April 1929 erfolgte die Gründung der Japan Bemberg Corporation in Osaka zusammen mit einigen befreundeten Firmen und der größten chemischen Fabrik Japans. Ebenfalls wurde ein Interessengemeinschaftsvertrag mit der J.-G. Farbenindustrie abgeschlossen, auf Grund dessen die Bemberg-AG. die Erzeugnisse der J.-G. Farben-Kunstseidenbetriebe mit vertreibt.

Gewaltig sind die Produktionssteigerungen der Firma einmal durch Ausbau ihrer Betriebe, sodann infolge intensiver Rationalisierung des Arbeitsprozesses. Die Umsätze der Gesellschaft betrugen 1925/26 21 500 000 Mk., 1926/27 46 000 000 Mk. und 1927/28 57 500 000 Mk.

Die Bemberg-Gesellschaft beschäftigt gegenwärtig insgesamt 5150 Arbeiter und 480 Angestellte. Davon entfallen 650 Arbeiter und 50 Angestellte auf die Augsburger Weberei, in der zur Zeit 650 Webstühle im Betrieb sind. Die Arbeiterzahl der Barmer Betriebe hat sich von zirka 5100 auf 4500 infolge der Rationalisierungsmaßnahmen reduziert. Das ist eine Verminderung um 600 Mann. Trotzdem ist eine Steigerung der Produktion erfolgt, was die Firma ausdrücklich betont.

Im Vorjahre gelangte eine 14prozentige Dividende zur Verteilung. Der Prospekt der Bemberg-AG. ergibt ein günstiges Bild der Entwicklung.

Der Kunstseideindustrie mit ihren Aktionären geht es gegenwärtig und voraussichtlich auch noch für längere Zeit außerordentlich gut. Wir zweifeln nicht daran, daß die neuen Aktien der Bemberg-AG. sehr schnell Liebhaber finden werden. Die Arbeiter der Kunstseideindustrie aber werden von diesem Segen nichts spüren; für sie bleibt in den rationalisierten und mechanisierten Betrieben der Kunstseideindustrie bei vielfach gesundheitlich ungünstigen Verhältnissen nichts übrig, als intensive Ausbeutung und ein Arbeitslohn, der zu dem Gewinn des Unternehmertums in keinem Verhältnis steht. Segerer.

Konferenz der Seifenarbeiter in Leipzig.

Um zu den wirtschaftlichen und tariflichen Fragen in der Seifenindustrie Stellung zu nehmen, hatte der Vorstand zum 25. August 1929 ins Volkshaus zu Leipzig die Funktionäre der Seifenindustrie zu einer Konferenz eingeladen. Welche Bedeutung die Seifenarbeiter dieser Konferenz beimaßen, ergibt sich aus dem starken Besuch derselben. Außer den geladenen Delegierten haben die interessierten Zahlstellen eine Reihe von Kollegen auf ihre Kosten entsandt.

Kollege Großmann vom Hauptvorstand eröffnete die Konferenz. Folgende Tagesordnung war zu erledigen:

1. Die Wirtschaftslage der Seifenindustrie.
   Referent: Kollege Segerer (Hannover).
2. Tariffragen.
   Referent: Kollege Großmann (Hannover).
3. Freie Aussprache.

Kollege Segerer zeichnete in großen Umrissen die wirtschaftliche Entwicklung der Seifenindustrie, zeigte auf Grund der Berufszählung der Jahre 1907 und 1927 die Beschäftigungszahl, sowie die Betriebsgliederung. Bei der Berufszählung 1907 zählte man 1440 Betriebe mit 16 740 Beschäftigten; die Berufszählung des Jahres 1927 ergab 1336 gewerbliche Niederlassungen mit 19 427 Beschäftigten (einschl. der kaufmännischen und technischen Angestellten). Die Zahl der Beschäftigten in der Seifenindustrie hat sich also nicht wesentlich verändert, während die Produktion gewaltig gewachsen ist. Die Jahresproduktion für das Jahr 1928 wird auf 400 000 Tonnen Seife und Seifenprodukte geschätzt. Davon stellen zirka 300 Firmen 90 bis 95 Prozent der gesamten Produktion her, der Rest von 10 Prozent entfällt auf zirka 1000 Firmen, die schätzungsweise im Jahre 1927 zirka 55 000 Tonnen hergestellt haben, im Durchschnitt pro Betrieb etwa 100 Zentner. Die wirtschaftliche Entwicklung in der Seifenindustrie hat sich in der Nachkriegszeit durch vermehrte Ausfuhr gebessert, auch die Glyzeringewinnung bei der Fettspaltung hat gute Gewinne gebracht, jedoch ist für dieses Produkt eine Absatzschwierigkeit eingetreten durch Rückgang in der Sprengstoffindustrie, sowie durch Herstellung des Glykols durch die J.-G. Farbenindustrie. Die Seifenindustrie leidet heute durch Überproduktion, sowie Belastung durch riesige Reklamekosten. Die Arbeitgeber der Seifenindustrie haben unter heftigem Konkurrenzkampf zu leiden; daran ist auch die Bildung eines größeren Arbeitgeberverbandes gescheitert. Die Lohn- und Tarifverhältnisse regelt der Seifenwirtschaftsbund, dem zirka 300 Firmen angehören. Die Arbeiter der Seifenindustrie, die in vielen Betrieben durch Rationalisierung und Technisierung stark angespannt sind, wehren sich dagegen, daß sie für die Zerrissenheit der Arbeitgeber und der falschen Produktionspolitik büßen sollen. Sie wehren sich dagegen, daß die teilweise ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse der Seifenindustrie durch die Arbeitgeber auf die Löhne und sonstigen Tarifverhältnisse der Seifenarbeiter abgewälzt werden sollen. In diesem Kampfe ist der Vorstand gewillt, die Seifenarbeiter mit allen Mitteln zu unterstützen.

Kollege Großmann schildert die Entwicklung des Tarifwesens in der Seifenindustrie. Während des Krieges wurde, veranlaßt durch die Rohstoffknappheit und die damit verbundene Zwangszuteilung, eine Kriegswirtschaftsstelle für die Seifenindustrie gebildet, die später bei ihrer Umwandlung in den Seifenwirtschaftsbund die Übernahme der Tariffunktionen durch die Arbeitgeber mit sich brachte. Im Jahre 1921 wurde von der Untergruppe Seifenindustrie, der Fachgruppe der Öl- und Fettindustrie ein Rahmentarifvertrag für die Seifenindustrie geschaffen. Durch Schiedsspruch vom 27. Februar 1924 wurde infolge des Arbeitszeitnotgesetzes die Arbeitszeit bis zu 54 Stunden ohne Überstundenzuschlag pro Woche durch den Arbeitgeber erweitert. Die Arbeiterschaft hat sich nur durch Zwang mit dieser Regelung abgefunden, sie hat außerdem wiederholt gegen verschiedene ungünstige Bestimmungen des Manteltarifvertrages Einwand erhoben. Um den Wünschen der Kollegen Rechnung zu tragen, hat sich der Vorstand im Frühjahr d. J. mit dem Arbeitgeberverband zwecks Abänderung dieser ungünstigen Bestimmungen in Verbindung gesetzt; die Verhandlungen sind an der Hartnäckigkeit der Unternehmer, die außerdem noch weitere Verschlechterungen des Tarifvertrages gefordert haben, gescheitert. Die Organisation ist deshalb entschlossen, den Schiedsspruch über die Arbeitszeit, der mit einer vierwöchigen Frist gekündigt werden kann, zu kündigen. Die Arbeiter der Seifenindustrie halten es im Prinzip für erstrebenswerter, die Seifenindustrie unter den allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag für die chemische Industrie zu bringen. Redner ist der Auffassung, daß es gelingen wird, die berechtigten Forderungen der Seifenarbeiter durchzuführen.

Nach diesen beifällig aufgenommenen Referaten setzte eine außerordentlich lebhafte Diskussion ein, in der die Kollegen ihren Unwillen gegen die Absichten der Arbeitgeber in der Seifenindustrie zum Ausdruck brachten. In sachlicher Kritik wurden die für die Arbeiterschaft ungünstigen Bestimmungen des Tarifvertrages besprochen. Besonders kritisiert wurde die Einstellung der Seifenindustriellen, die sich alle Verschlechterungen aus den Tarifverträgen verwandter Industrien gern zu eigen machen, jede Verbesserung jedoch ablehnen. Wenn die Arbeitgeber der Seifenindustrie bzw. der Arbeitgeberverband zu schwach ist, um zu Entschlüssen zu kommen, die für die Arbeiterschaft der Seifenindustrie tragbar sind, so ist es für die Arbeiterschaft dieser Industrie besser, wenn für sie der Chemievertrag zur Anwendung kommt. Die Organisation wird aufgefordert, mit allen Mitteln den bestehenden Zustand zu überwinden, um den Seifenarbeitern erträgliche Tarifverhältnisse zu sichern. Die Funktionäre sind gewillt, den Verband in diesem Beginnen zu unterstützen und durch weiteren Ausbau der Organisation dafür zu sorgen, daß die Arbeiterschaft der Seifenindustrie geschlossen hinter der Organisation steht. Den kommenden Tarifverhandlungen sehen die Funktionäre zuversicht-

lich entgegen. Die folgende Entschließung wird einstimmig angenommen:

„Die am 25. August 1929 in Leipzig tagende Reichskonferenz der im Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands organisierten Seifenarbeiter beschließt, den Schiedsspruch vom 27. Februar 1924 (Reichstarifvertrag der Seifenindustrie — Arbeitszeit) zu Ende September 1929 zu kündigen.

Die Konferenz beauftragt die Verhandlungskommission, die entsprechenden Forderungen zu formulieren und zu vertreten, sowie unter Verständigung mit dem Hauptvorstand alle Maßnahmen zu treffen, die Bestimmungen des Reichstarifvertrags der Seifenindustrie den tariflichen Bedingungen in der chemischen Industrie anzugleichen."

Die Versammlung wählte aus ihrer Mitte eine fünfköpfige Verhandlungskommission, die durch den Hauptvorstand und der Zentralbranchenleitung ergänzt wird. Kollege Haupt schließt die Konferenz mit dem Wunsche, daß die inhaltlich und sachlich hochstehende Aussprache gute Früchte zeitigen möge. K. S.

Altötting. Einen Unfall mit tödlichem Ausgang erlitt unser Mitglied Peter Steckermeier in den Bayerischen Kraftwerken in Hart. Als am Freitag, dem 30. August, in der Frühe gleich nach Schichtbeginn ein Ofen zwecks Elektrodenwechsel abgestellt wurde, zog Steckermeier die Trennmesser heraus. Beim zweiten schoß plötzlich eine starke Stichflamme hervor, die unserem Kollegen gräßliche Brandwunden am größten Teil des Körpers zufügte. Die furchtbare Verbrennung hatte in der Nacht vom Freitag auf Sonnabend den Tod zur Folge. Die Zahlstelle Altötting verliert in Steckermeier nicht nur ein gutes Mitglied, sondern auch einen eifrigen Funktionär. Wir bewahren ihm ein gutes Andenken.
A. Meyer.

Nahrungsmittel-Industrie

Die Zuckerkreditbank im Geschäftsjahre 1928/29.

Die Zuckerkreditbank AG. hat ihren Bericht für das Geschäftsjahr 1928/29 veröffentlicht. (Das 6. Geschäftsjahr.) Der Bericht wird mit folgender kurzen Betrachtung eingeleitet:

„Über das abgelaufene 6. Geschäftsjahr können wir berichten, daß die Geschäfte der Bank sich in befriedigender Weise fortentwickelt haben. Auch im vergangenen Jahre war es uns möglich, neue Kunden aus dem Kreise der deutschen Zuckerindustrie zu erwerben und auch sonst unseren Geschäftskreis auszudehnen. Die unbefriedigenden Verhältnisse im Inland und auf dem Weltzuckermarkt, welche den Verkauf von Zucker zeitweise schwierig gestalteten, haben in diesem Jahre dazu beigetragen, daß Kredite in umfangreicherem Maße und auch auf längere Termine in Anspruch genommen wurden als in den Vorjahren."

Weiter konstatiert der Bericht, daß der Zuckerindustrie an größeren Krediten insgesamt 80,3 Millionen Mark zur Verfügung gestellt werden konnten (im Vorjahre 78,5 Millionen Mark). Auch für die Finanzierung der nächsten Kampagne sind schon erforderliche Maßnahmen getroffen. Die Bank konnte ihre Obligationsanleihe um 150 000 Dollar ermäßigen. Diese Anleihe ist mithin auf 1 482 000 Dollar (6 212 544 Mk.) ermäßigt. Auch die Filialen in Halle und Bernburg sowie die Zweigstelle in Köthen haben sich in befriedigender Weise entwickelt.

Der Gesamtumsatz betrug rund 2 Milliarden Mark, er ist gegenüber dem Vorjahre um 10,3 Prozent gestiegen. Die Bilanz weist einen Gewinn von 612 572,69 Mk. auf. Der Vorstand schlägt vor, von diesem Reingewinn 125 000 Mk. dem Reservefonds zuzuführen und 12 Prozent Dividende zu verteilen. Auf Grund des erzielten Gewinnes hätte auf das Aktienkapital von 4 Millionen Mark eine Dividende von 15 Prozent verteilt werden können. Man baut aber vor durch gute Abschreibung. Alles in allem genommen kann gesagt werden, daß die Zuckerbank AG. ein gutes Geschäftsjahr hinter sich hat. Dieses zu konstatieren ist man um so mehr berechtigt, da ja ihre Hauptkundschaft aus der Zuckerindustrie besteht, der es nach Aussage der Zuckerfabrikanten gegenwärtig ja wieder sehr schlecht gehen soll. Das hindert die Zuckerkreditbank AG. durchaus nicht daran, 12 Prozent Gewinne zu verteilen und noch ansehnliche Summen dem Reservefonds zuzuführen.
E. Senkfeil.

Aus der Rübenzuckerindustrie der USA.

Die Vereinigten Staaten von Amerika gehören zu den Ländern, in denen der Rübenanbau und die Rübenzuckererzeugung in den letzten 10 Jahren stark gestiegen sind. Nach Mitteilungen von Willett a. Gray ist auch in der kommenden Kampagne noch mit einer starken Steigerung der Zuckererzeugung zu rechnen. Aus den Berichten der einzelnen Staaten ist nach dieser Mitteilung ersichtlich, daß der Rübenbau, der im Jahre 1928 = 703 846 Acres betrug, wovon aber nur 651 661 Acres geerntet wurden, im Jahre 1929 = 789 094 Acres betragen soll. Das entspricht einer Steigerung beim Anbau um rund 12 Prozent. Es kommt nun darauf an, ob alle Rüben für die Zuckererzeugung verarbeitet werden. Jedenfalls ist nach dieser Schätzung in den Vereinigten Staaten auch im laufenden Jahre mit einer erheblichen Steigerung bei der Zuckererzeugung zu rechnen.

Nachstehende Tabelle zeigt, wie sich die Rübenzuckererzeugung in den letzten 10 Jahren gegenüber der Zuckererzeugung in der Vorkriegszeit entwickelt hat. Es wurden in Rohzuckerwert in den Vereinigten Staaten an Zucker erzeugt:

1913/14	728 100 Tonnen	1924/25	1 062 400 Tonnen
1919/20	725 500 Tonnen	1925/26	893 800 Tonnen
1920/21	1 077 100 Tonnen	1926/27	890 300 Tonnen
1921/22	1 012 200 Tonnen	1927/28	1 072 500 Tonnen
1922/23	684 400 Tonnen	1928/29	1 051 400 Tonnen
1923/24	874 700 Tonnen		

Vorstehende Tabelle zeigt, daß die Zuckererzeugung in den Vereinigten Staaten 1919/20 = 725 500 Tonnen betrug, die deutsche Zuckerproduktion betrug im gleichen Jahre 701 900 Tonnen. Die Zuckererzeugung der USA. stand also in diesem Jahre ungefähr der deutschen Zuckererzeugung gleich. Im Jahre 1928/29 betrug die Zuckererzeugung Deutschlands 1 860 000 Tonnen, die der Vereinigten Staaten 1 051 400 Tonnen. Die deutsche Zuckerproduktion hat demnach die amerikanische weit überflügelt. Die Zuckererzeugung der USA. macht zunächst 1920/21 einen großen Sprung nach aufwärts, geht dann in den nächsten Jahren bis auf 684 000 Tonnen im Jahre 1922/23 zurück und steigt von da an wieder abwechselnd bis zu der heutigen Höhe.

Das Bild wird aber erst vollständig, wenn wir auch die Vorkriegsproduktion beider Länder miteinander vergleichen. In den USA. wurden im Jahre 1913/14 = 728 000 Tonnen Zucker in Rohwert erzeugt. Die deutsche Zuckerproduktion betrug in diesem Jahre aber 2 715 900 Tonnen. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß die deutsche Zuckerindustrie während des Krieges mit ihrer Zuckererzeugung um über ⅔ zurückgegangen war. Die amerikanische Zuckerproduktion aber hatte einen Rückschlag durch den Krieg nicht zu verzeichnen; sie ist in den ersten Kriegsjahren zunächst ganz erheblich gestiegen, ging dann zurück und stand 1919/20, als die deutsche Zuckerproduktion ihren tiefsten Stand erreicht hatte, ungefähr 1913/14 gleich. Seit 1919/20 ist nun die Zuckererzeugung der USA. weit über den Vorkriegsstand hinausgestiegen, während die deutsche Zuckererzeugung, auch auf das engere Deutschland berechnet, die Vorkriegsproduktion noch nicht ganz wieder erreicht hat. Die deutsche Zuckerindustrie hat heute also nicht nur mit dem Rohrzucker als Konkurrenten zu rechnen, sondern auch mit der emporkommenden englischen und amerikanischen Rübenzuckerindustrie. Entsprechend dem größeren Rübenanbau ist nun in den Vereinigten Staaten in der kommenden Kampagne auch mit einer erheblichen Steigerung der Zuckererzeugung zu rechnen. Wenn auch der Rübenanbau nur um 12 Prozent gestiegen ist, so erreicht die Zuckererzeugung doch eine Höhe, die sie nie gehabt hat.

In technischer Beziehung scheint die Zuckerindustrie der USA. der deutschen bedeutend voraus zu sein. Die Zuckerproduktion in den Vereinigten Staaten betrug im letzten Jahre 1 031 400 Tonnen. Es haben rund 82 Betriebe gearbeitet. Verteilen wir die Gesamtproduktion auf die Betrieb, dann kommen auf jeden Betrieb rund 12 200 Tonnen. Die deutsche Zuckerproduktion betrug im letzten Jahre 1 860 000 Tonnen. Das macht pro Betrieb im Durchschnitt 7500 Tonnen. Die amerikanischen Betriebe erzeugen also per Betrieb im Durchschnitt ½ Zucker mehr als die deutschen. Daraus geht hervor, daß wir es dort mit fast lauter Großbetrieben zu tun haben. Dazu kommt noch, daß ein erheblicher Teil der Betriebe neueren Datums ist, also nach dem modernsten Stand der Technik ausgebaut wurde. Welche Schlußfolgerungen sich daraus für die deutsche Zuckerindustrie ergeben, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.
E. Senkfeil.

Hygiene und Arbeiterbehandlung.

Wie die Umgebung des Arbeiters sauber und angenehm gehalten werden soll, so soll auch der Umgang mit dem Arbeiter ein guter, würdiger und anständiger sein. Nur wenn wir die Arbeitsfreude erhalten, dürfen wir auf optimale Leistungen rechnen. Daß damit nicht ein kordialer, nicht ein weichlicher Umgang verlangt wird, brauche ich wohl nicht besonders zu sagen. Der schlimmste Verstoß gegen diese Forderung ist die rücksichtslose Antreiberei, die Steigerung des Bandtempos, mit der man den Arbeiter sozusagen überlisten will.

Gewerbemedizinalrat Dr. H. Gerbis auf der Jahreshauptversammlung der Gewerbeaufsichtsbeamten 1927 in Hamburg.

Aus der Zuckerindustrie Polens.

Nach der polnischen amtlichen Statistik betrugen die Zuckerrübenanbauflächen und die Zuckerrübenernte in den Jahren 1922 bis 1928:

Jahr	Zuckerrübenanbaufläche in 1000 ha.	Zuckerrübenernte in 1000 dz.
1922	109,3	26 714,3
1923	132,2	25 746,2
1924	163,4	32 108,0
1925	172,0	36 872,0
1926	185,0	37 248,8
1927	202,0	36 200,5
1928	234,3	49 028,0

Nach einer vorläufigen Berechnung soll die Anbaufläche im Jahre 1929 253 196 Hektar betragen. Das würde erneut eine Steigerung um 8 Prozent bedeuten.

Die Tabelle zeigt, daß der Rübenanbau und mithin auch die Zuckererzeugung in Polen seit 1922 ständig gestiegen ist. Tritt in diesem Jahre noch eine Steigerung von 8 Prozent ein, dann hat sich der Zuckerrübenanbau Polens und mithin die Zuckerproduktion seit 1922 rund verdoppelt. Ein Vergleich mit der Vorkriegszeit ist nicht möglich, da es zu der Zeit noch keinen selbständigen Staat Polen gab. Die Entwicklung zeigt aber, daß Polen mit seiner Zuckerindustrie an der allgemeinen Aufwärtsbewegung durchaus seinen Anteil behauptet.
E. Senkfeil.

Aus der Öl- und Fettwirtschaft Rußlands.

Über den Verbrauch und über die Herstellung an Speiseölen und Speisefetten Rußlands bringt die „Margarine-Industrie" in ihrer Nr. 16 einige interessante Daten, die auch unsere Kollegen interessieren dürften. Nach einer kurzen Einleitung heißt es:

„So zeigt sich in verstärktem Maße in Rußland die allgemeine Erscheinung des Vordringens der Pflanzenöle gegenüber den Tierfetten im Speiseverbrauch. 1913 hielten sich beide Gruppen noch völlig die Wage (78 500 bzw. 79 500 Tonnen), 1927/28 dürften die Pflanzenöle mit 124 000 Tonnen schon 90,1 Prozent der zu Speisezwecken auf den Markt gelangenden Fette, während deren tierischer Anteil bei 13 000 Tonnen auf 9,9 Prozent sank."

Aus obigem Zitat ist ersichtlich, daß sich die Fettwirtschaft Rußlands sehr stark auf pflanzliche Öle und Fette umgestellt hat. Es dürfte nicht allzuviele Länder geben, bei denen die Pflanzenfette einen so hohen Prozentsatz bei den Speisefetten darstellen.

Bezüglich der Versorgung Rußlands bzw. der Gewinnung der dort verbrauchten pflanzlichen Fette heißt es dann in dem Aufsatz:

„Weiter ist bemerkenswert, wie vollkommen Rußlands Speisefettversorgung sich auf sich selbst gestellt hat. 1913 waren noch 57 Prozent des Marktbedarfs vom Auslande gedeckt worden, und zwar gelangten 41 000 Tonnen pflanzliche und 49 000 Tonnen tierische Fette zur Einfuhr. 1928 ist die Einfuhr animalischer Fette völlig unterbunden gewesen und diejenige von Pflanzenfetten (Kokosbutter) war auf 1400 Tonnen = 1 Prozent des gesamten Bedarfs zusammengeschrumpft."

Demnach erzeugt Rußland jetzt nicht nur seine tierischen Fette fast restlos für den Gebrauch, sondern auch die pflanzlichen Fette. Das bedeutet gegenüber der Vorkriegszeit eine starke Verschiebung des Absatzgebietes für die Ölindustrie der anderen Länder. Die in Rußland in den letzten beiden Jahren verarbeiteten Saatmengen bzw. gewonnenen Öle werden wie folgt angegeben:

Es wurden an Saaten verarbeitet:

aus:	1926/27	1927/28
Sonnenblumen	389 085 Tonnen	759 645 Tonnen
Lein	154 761 Tonnen	107 384 Tonnen
Hanf	13 612 Tonnen	27 645 Tonnen
Baumwollsaat	256 204 Tonnen	344 057 Tonnen
übrigen Saaten	30 110 Tonnen	32 846 Tonnen
	843 772 Tonnen	1 271 577 Tonnen

An Ölen wurden aus obigen Saaten gewonnen:

	1926/27	1927/28
Sonnenblumen	94 402 Tonnen	162 930 Tonnen
Leinöl	43 182 Tonnen	29 073 Tonnen
Hanföl	2 742 Tonnen	6 583 Tonnen
Baumwollöl	44 759 Tonnen	57 800 Tonnen
übrige Öle	8 606 Tonnen	9 179 Tonnen
	193 691 Tonnen	285 565 Tonnen

Diese Aufstellung zeigt, daß sowohl die Saatverarbeitung w[illegible] auch die Ölerzeugung 1927/28 bedeutend höher ist als 1926/27. [illegible] ist also richtig, daß der russische Staat immer mehr dazu übergeh[illegible] sich auch in der pflanzlichen Fettversorgung von der Einfuhr fre[illegible] zumachen. Besonders auffallend ist die starke Steigerung bei d[illegible] Verarbeitung von Sonnenblumenkernen. Die Steigerung beträ[illegible] beinahe 100 Prozent. Es scheint, daß man sich bei der Speis[illegible] ölgewinnung immer mehr auf die Erzeugung von Ölen aus Sonne[illegible] blumen legt. Interessant sind Vergleiche beim Sonnenblumenanb[illegible] auch mit dem Jahre 1913. Im Jahre 1913 waren mit Sonne[illegible] blumen 1 250 000 Hektar bepflanzt. Davon wurden 986 000 Tonne[illegible] Samen geerntet. 1927/28 betrug die Anbaufläche mit Sonne[illegible] blumen 2 820 300 Hektar. Hieraus wurden 2 131 000 Tonnen Same[illegible] gewonnen. Für 1928/29 wird eine Anbaufläche von 3 625 000 Hekt[illegible] für Sonnenblumen angegeben, von denen allerdings nur 2 161 00[illegible] Tonnen geerntet werden sollen. So scheint das Bestreben d[illegible] russischen Ölwirtschaft dahin zu gehen, die Sonnenblumenernt[illegible] möglichst ausschließlich für Speisefettversorgung sowie für den Expo[illegible] zu verwenden, den Verbrauch an Sonnenblumenöl zu technische[illegible] Zwecken aber einzuschränken. Der riesigen Steigerung des Son[illegible] nenblumenanbaues steht gegenüber, daß sich die übrigen Ölfrüch[illegible] bestellungen in derselben Zeit nicht nennenswert vermehrt haben.

Das Ergebnis der kurzen Betrachtung ist also, daß Rußland sich auch in der Versorgung der pflanzlichen Öle und Fette immer mehr unabhängig vom Weltmarkt macht. Daß in Rußland aber in erster Linie die Sonnenblume resp. deren Kerne als Rohstoffe für die Ölgewinnung genommen werden, in zweiter Linie Baumwollsaat und in dritter Linie Leinsaat. Alle übrigen Saatmengen sind von sehr geringer Bedeutung. Diese Selbstversorgung Rußlands mit pflanzlichen Ölen bringt eine Verschiebung auf dem Weltmarkt mit sich, seine früheren Lieferanten müssen sich andere Absatzgebiete suchen.
E. Senkfeil.

Verschiedene Industrien

Handwerkskammern und Hausindustrie.

Eine Reihe Handwerkskammern hat Hausgewerbetreibenden, ja sogar Hausarbeitern Handwerkskammerbeiträge abverlangt. Der Umstand, daß es nach den alten Bestimmungen der Gewerbeordnung möglich war, auch Hausgewerbetreibende zur Mitgliedschaft von Zwangsinnungen heranzuziehen, hat den Handwerkskammern ihre Arbeit sehr erleichtert.

Eine Änderung in dem bisherigen Vorgehen der Handwerkskammern dürfte eintreten durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerksnovelle) vom 4. Februar d. J., das am 1. April d. J. in Kraft getreten ist. Eine rechtliche Folge dieses Gesetzes von weittragender Bedeutung ist die, daß fortan — ob mit oder ohne Innungszugehörigkeit — die Mitgliedschaft der Hausgewerbetreibenden und Hausarbeiter zur Handwerkskammer wegfällt.

Das Reichsarbeitsministerium hat zur Klärung der bezüglichen Bestimmungen GO. (§ 100 f.), inwieweit Hausgewerbetreibende der Innung anzugehören haben, folgendes bestimmt:

1. Hausgewerbetreibende sind nicht in die (neuerdings auszulegende) Handwerksrolle einzutragen, da sie keine selbständigen Handwerker im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sind.
2. Hausgewerbetreibende sind nicht beitragspflichtig zur Handwerkskammer.
3. Wenn schon einem Hausgewerbetreibenden der Beitritt zur Innung bzw. zur Zwangsinnung seines Gewerbes und die Annahme eines Innungsamtes unbenommen bleibt, kann aber hieraus weder eine Eintragung für die Handwerkskammer noch die Mitgliedschaft zur Handwerkskammer begründet werden.

Trotz dieser klaren erläuternden reichsministeriellen Bestimmungen gibt es neben den Finanzbehörden immer noch Handwerkskammern, die die Hausarbeiter als selbständige Unternehmer ansehen und sie im Gegensatz zu den gesetzlichen Bestimmungen in die Handwerksrollen eintragen oder die Absicht haben, später einzutragen. Insbesondere trifft das zu in der Thermometer- und Glasinstrumentenindustrie in Thüringen. Dort haben teilweise Gemeindevorstände die Handwerksrolle, wie jedes Jahr vor der Schaffung des Gesetzes vom 4. Februar 1929, an die Handwerkskammern weitergegeben.

Auch die Christbaumschmuckmacher und Hausarbeiterkategorien aus der Spielwarenindustrie werden immer noch als Unternehmer oder Handwerker betrachtet, allerdings ist bis jetzt die Eintragung in die Handwerksrolle noch nicht erfolgt. Wahrscheinlich soll damit abgewartet werden, bis die Durchführungsbestimmungen zur Novelle vom 4. Februar herausgekommen sind.

Es ist notwendig, darauf aufmerksam zu machen, daß bei einer etwaigen Auslegung von Handwerksrollen, Hausgewerbetreibende, die von den Finanzbehörden als selbständige Gewerbetreibende behandelt und von den Handwerkskammern als Handwerker betrachtet werden, Einblick in ausgelegte Handwerksrollen nehmen.

Von besonderem Interesse sind zunächst die Bestimmungen über die Anlegung der sogenannten Handwerksrollen, nach denen die Handwerkskammer ein Verzeichnis zu führen hat, in das diejenigen Gewerbetreibenden einzutragen sind, die in dem Bezirk der Handwerkskammer selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben.

Die Einsicht in die Handwerksrolle ist jedem gestattet. Die Handwerksrolle muß Bestimmungen und Angaben enthalten über

1. den Namen des Handwerkers oder Betriebsinhabers;
2. Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung;
3. die Art des Handwerks;
4. das Datum des Betriebsbeginns und der Eintragung in die Handwerksrolle sowie das Datum einer nach § 104 q, 104 r GO. ergangenen Entscheidung (Zugehörigkeit zu Industrie oder Handwerk);
5. das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Betriebsinhabers, bei juristischen Personen der Vertretungsberechtigten;
6. Name, Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum der nach § 103 b d GO. befugten Betriebsleiter;
7. Gründe, die das Wahlrecht oder die Wählbarkeit der in Ziffer 5 und 6 genannten Personen nach § 105 b a bis 103 b c GO. ausschließen oder behindern;

8. die Angabe, ob der Betriebsinhaber die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt.

Aus den Angaben ist ersichtlich, daß der Gesetzgeber für Zugehörigkeit zur Handwerkskammer in der Hauptsache nur solche Betriebe treffen will, die tatsächliche Handwerksbetriebe sind. Sogenannte gemischte Betriebe sollen nur dann in die Handwerksrolle eingetragen werden, wenn sie dem Gesamtunternehmen gegenüber insoweit selbständig sind, daß in ihnen nicht überwiegend Neuanfertigungen, Änderungen und Reparaturen für das Gesamtunternehmen ausgeführt, sondern überwiegend Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung hergestellt oder handwerkliche Leistungen auf Bestellung dritter bewirkt werden. Also auf die unangetastete Selbständigkeit kommt es an.

Demnach ist festzustellen, daß die in der Hausindustrie beschäftigten Personen überhaupt nicht in die Handwerksrolle eingetragen werden können. Die in der Hausindustrie beschäftigten Personen sind verlagsgebunden und können deshalb niemals selbständige Unternehmer sein.

Für den Übergang der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen ist für die erste Anlegung der Handwerksrolle bestimmt, daß das Verzeichnis während eines Monats öffentlich auszulegen und die Auslegung mit dem Hinweis dreimal öffentlich bekanntzugeben ist, daß die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt, wenn nicht binnen einer Frist von drei Monaten seit der Beendigung der Auslegung Einspruch bei der Handwerkskammer eingelegt wurde. Der für die Eintragung in Frage kommenden Person ist über das Vorhaben der Handwerkskammer von derselben Mitteilung zu machen.

Aus diesem Hinweis geht hervor, daß die Hausgewerbetreibenden bei Auslegung von Handwerksrollen auf der Hut sein müssen. Im Falle solche ausgelegt werden und Hausgewerbetreibende eingetragen sind, müssen dieselben sofort bei der Handwerkskammer Einspruch erheben. Geschieht das nicht, so kann die Handwerkskammer die Hausgewerbetreibenden als Handwerker bezeichnen und ihnen Handwerkskammerbeiträge abverlangen. Wird der Einspruch durch die Entscheidung abgelehnt, so kann gegen die Entscheidung Berufung eingelegt werden. Gegen die Berufungsentscheidung ist Beschwerde zulässig.

H. Elflein.

Rechtsprechung.

Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle.

Im Herbst 1927 erlitt ein bei der Papierfabrik M. Ellern in Forchheim beschäftigter Arbeiter einen Unfall dadurch, daß er auf dem Wege von der Arbeitsstelle von seinem Fahrrad stürzte und sich eine Verletzung zuzog, die ihn fünf Wochen arbeitsunfähig machte. Der verletzte Arbeiter beanspruchte die nach § 9, Abs. 4. GAV., festgesetzte Entschädigung bei Betriebsunfällen. Entsprechend der Anweisung des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie vertrat die Firma die Auffassung, daß sie nur Unfälle zu entschädigen habe, die sich innerhalb des Betriebes ereigneten, daß aber Unfälle, die auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle vorkommen, nicht entschädigungspflichtig seien.

Der unfallverletzte Arbeiter erhob beim Arbeitsgericht Forchheim Klage auf Bezahlung einer tariflichen Vergütung gemäß § 9, Abs. 4, GAV., in der Höhe von 24,80 Mark. Durch Urteil vom 3. Oktober 1928 wies das Arbeitsgericht Forchheim die Klage ab und stellte sich somit auf den Standpunkt der Firma.

Hiergegen legte der unfallverletzte Arbeiter Berufung beim Landesarbeitsgericht in Bamberg ein, das durch Urteil vom 4. Dezember 1928 die beklagte Firma antragsgemäß zur Zahlung des obigen Betrages verurteilte. Da wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit das Landesarbeitsgericht die Revision für zulässig erklärt hatte, legte die beklagte Firma Revision beim Reichsarbeitsgericht ein, mit dem Antrage, das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bamberg aufzuheben.

Das Reichsarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 8. Juni 1929 — unter der Gesch.-Nr. RAG. XI/1929 — die Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Bamberg gebilligt und hebt in seinen Entscheidungsgründen folgendes hervor:

„1. Die in der schriftlichen Revisionsbegründung erhobene verfahrensrechtliche Rüge ist von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht aufrecht erhalten worden.

2. Sachlich hängt die Entscheidung des Rechtsstreits lediglich von der Frage ab, ob der dem Kläger auf der Heimfahrt von der Arbeitsstätte zugestoßene Unfall als Betriebsunfall im Sinne des § 9, Abs. 4 des Gesamtarbeitsvertrages anzusehen ist. Dabei ist von der unstreitigen Tatsache auszugehen, daß bereits der Vorläufer des hier in Frage kommenden Gesamtarbeitsvertrages, der unter den gleichen Tarifvertragsparteien geschlossene Gesamtarbeitsvertrag vom 25. April 1922, eine gleiche Bestimmung folgenden Wortlauts hatte:

„Ferner wird bei nicht selbst verschuldeten Betriebsunfällen allen in Zeit- und Akkordlohn stehenden verheirateten Arbeitnehmern für jede vollendete Woche der Arbeitsunfähigkeit bis zur Höchstdauer von sechs Wochen der jeweilige achtfache tarifliche Stundenlohn, den unverheirateten Arbeitnehmern der jeweilige vierfache tarifliche Stundenlohn vergütet."

Während der Kläger den Standpunkt vertritt, daß, nachdem für das Gebiet der Reichsversicherungsordnung durch die Novelle vom 14. Juli 1925 (RGBl. I, S. 97) der Begriff des Betriebsunfalls im § 545a der RVO. eine Erweiterung dahin erfahren habe, daß auch die Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte darunter zu rechnen seien, nun auch für den Gesamtarbeitsvertrag vom 12. Juli 1927 der Begriff des Betriebsunfalles in diesem erweiterten Sinne auszulegen sei, will die Beklagte aus der insoweit unveränderten Übernahme der Bestimmung aus dem Gesamtarbeitsvertrage vom 25. Juli 1922 in denjenigen vom 12. Juli 1927 den Schluß ziehen, daß der Begriff des Betriebsunfalles im Sinne der letzteren Bestimmung — unbeeinflußt von der für den Geltungsbereich der Reichsversicherungsordnung erfolgten Erweiterung des Begriffs — der gleiche geblieben sei, wie in der entsprechenden Tarifbestimmung des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. April 1922. Während das Arbeitsgericht nach einer Beweisaufnahme über die dem Schiedsspruch vorangegangenen Verhandlungen der Schlichtungskammer der letzteren Auffassung beigetreten ist, hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß § 9, Abs. 4, des Gesamtarbeitsvertrages vom 12. Juli 1927 den Begriff des Betriebsunfalls in demjenigen Sinne anwende, wie er der zurzeit des Zustandekommens des Tarifvertrages geltenden Fassung der RVO. entspreche.

Die Revision bekämpft diese Auffassung des Landesarbeitsgerichts als rechtsirrig. Sie macht geltend, es sei davon auszugehen, daß es sich bei der Entschädigung von Betriebsunfällen durch den Arbeitgeber nicht um die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung handle, sondern um die vertragliche Übernahme einer im Gesetze nicht begründeten Entschädigungspflicht. Es sei ferner zu berücksichtigen, daß bei den dem Abschlusse des Vertrages vom 12. Juli 1927 vorangegangenen Schlichtungsverhandlungen der Antrag der Arbeitnehmer, hinter das Wort „Betriebsunfälle" die Worte „im Sinne der Reichsversicherungsordnung" einzuschalten, abgelehnt worden sei. Es müsse hiernach als erklärter Wille der Arbeitgeber angenommen werden, daß sie bezüglich des bisherigen Umfangs ihrer Entschädigungspflicht eine Änderung nicht hätten eintreten lassen wollen. Bezüglich einer Erweiterung der Entschädigungspflicht sei es mangels gemeinsamen Parteiwillens gar nicht zu einem Vertrage gekommen.

Der Revisionsangriff ist nicht begründet. Bei der Auslegung der Tarifbestimmungen ist davon auszugehen, daß es sich nicht um einen durch Verhandlungen zwischen den Tarifvertragsparteien zustandegekommenen Tarifvertrag handelt, sondern daß der Tarifvertrag auf einem Schiedsspruch der Schlichtungskammer beruht und lediglich kraft der gesetzlichen Bestimmung des § 5, Abs. 4, der SchlVo. infolge der Annahmeerklärung die Wirkung einer schriftlichen Gesamtvereinbarung erhalten hat. Es kann deshalb nicht in Frage kommen, daß hinsichtlich einer Bestimmung eine Willensübereinstimmung der Parteien nicht bestanden habe, der Schiedsspruch ist vielmehr von den Parteien so, wie er von der Schlichtungskammer erlassen ist, angenommen und hat damit die Wirkung eines unter den Parteien abgeschlossenen Tarifvertrags erhalten. Maßgebend für die Auslegung der Bestimmung eines solchen auf einem Schiedsspruch beruhenden Tarifvertrages ist daher nicht, was sich die Parteien bei der Annahme des Schiedsspruchs unter den einzelnen Bestimmungen gedacht haben, sondern es ist objektiv unter Berücksichtigung des ganzen Zusammenhangs zu ermitteln, wie die Beteiligten nach allgemeinen, im Verkehr zwischen denkenden Menschen herrschenden Anschauungen die Bestimmungen zu verstehen berechtigt sind; dabei sind zur Ermittlung der Bedeutung des Inhalts der Tarifbestimmung notfalls auch die dem Schiedsspruch vorausgegangenen Verhandlungen der Vertragsparteien mit zu berücksichtigen. Nun steht im vorliegenden Falle fest, daß bereits in dem Gesamtarbeitsvertrage vom 25. April 1922 sich eine Bestimmung gleichen Wortlauts befunden hat, wie sie hier zur Entscheidung steht. Schon damals war der Begriff des Betriebsunfalls ein durch § 544 der RVO. gebildeter gesetztechnischer Begriff, der als solcher den Unternehmern wie auch den Arbeitnehmern geläufig war. Wenn eine solche allgemein bekannte und gebräuchliche gesetzestechnische Bezeichnung in einem Tarifvertrage verwendet wird, so liegt, soweit nicht Anhaltspunkte für eine abweichende Auslegung vorliegen, die Annahme vor, daß mit der Bezeichnung der Sinn hat verbunden werden sollen, den das Gesetz ihr beilegt, und es ist auch im vorliegenden Falle von der Revision nicht bestritten worden, daß in dem Gesamtarbeitsvertrage vom 25. April 1922 der Begriff des Betriebsunfalls in dem gesetzestechnischen Sinne der Reichsversicherungsordnung verwendet worden ist. Es konnte in Frage kommen, ob nicht schon damit der jeweilige gesetzliche Begriff gemeint gewesen ist, also eine etwaige Änderung des gesetzlichen Begriffs mit hat einbegriffen sein sollen. Indessen kann dies vorstehend dahingestellt bleiben. Die durch die Einführung des § 545a RVO. erfolgte Erweiterung des gesetzlichen Begriffs des Betriebsunfalls war den Verhandlungsparteien und auch den Mitgliedern der Schlichtungskammer gegenwärtig, als über den Abschluß des neuen Gesamtarbeitsvertrages verhandelt wurde; denn das Landesarbeitsgericht hat auf Grund der Beweisaufnahme festgestellt, daß die Arbeitnehmer sowohl vor der Schlichtungskammer als auch in den vorausgehenden paritätischen Verhandlungen den Antrag gestellt haben, im § 9, Abs. 4, hinter dem Worte „Betriebsunfall" die Worte „im Sinne der Reichsversicherungsordnung" einzufügen. Warum diesem Antrage nicht entsprochen worden ist, darüber hat das Landesarbeitsgericht auf Grund der Beweisaufnahme Feststellungen nicht treffen können. Die Annahme der Revision, es sei dem Antrage der Arbeitnehmer deshalb nicht entsprochen worden, weil die Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte nicht als Betriebsunfälle im Sinne des neuen Tarifvertrages gelten sollten, ist daher auf Grund der vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht gerechtfertigt. Nachdem überhaupt durch den Antrag der Arbeitnehmer die Aufmerksamkeit der Schlichtungskammer auf die Möglichkeit einer verschiedenen Auslegung des Wortes „Betriebsunfall" hingelenkt war, hätte es, wenn ihm eine von der Reichsversicherungsordnung in ihrer damals geltenden Fassung abweichende Bedeutung hätte beigelegt werden sollen, sogar nahegelegen, dies durch einen einschränkenden Zusatz zum Ausdruck zu bringen. Da dies nicht geschehen ist, kann in Ermangelung besonderer Anhaltspunkte für eine abweichende Auffassung mit dem Landesarbeitsgericht nur davon ausgegangen werden, daß unter den Betriebsunfällen im Sinne des § 9 Absatz 4 des neuen auf Grund des Spruchs der Schlichtungskammer zustandegekommenen Gesamtarbeitsvertrags vom 12. Juli 1927 alle Betriebsunfälle im Sinne der gesetzestechnischen Bezeichnung der Reichsversicherungsordnung haben verstanden werden sollen und zu verstehen sind. Auch die Erwägung der Revision, daß es sich bei der Tarifbestimmung nicht um die Festlegung einer gesetzlichen, sondern die Übernahme einer besonderen vertraglichen Verpflichtung für die Arbeitgeber handle, vermag angesichts der allgemeinen Bedeutung, die der gesetzliche Begriff des Betriebsunfalls in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen gewonnen hat, eine andere Auffassung nicht zu rechtfertigen. Eine unrichtige Anwendung des § 9 Absatz 4 des Gesamtarbeitsvertrages vom 12. Juli 1927 durch das Landesarbeitsgericht ist daher nicht festzustellen (vgl. hierzu auch das Urteil des RAG. vom 17. November 1928 in RAG. Band. 2 S. 357).

Die Revision war hiernach zurückzuweisen. Die Kosten der Revisionsinstanz sind der Beklagten nach § 72 Absatz 2 ArbGG. in Verbindung mit § 97 ZPO. zur Last gelegt."

Mit diesem Urteil hat die höchste Arbeitsgerichtsinstanz des Deutschen Reiches entschieden, daß in der deutschen Papiererzeugungsindustrie auch alle nicht selbst verschuldeten Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle im Sinne des § 9 Absatz 4 des Gesamtarbeitsvertrages vom 12. Juli 1927 zu entschädigen sind.

G. Stühler.

Gewerkschaftsarbeit

ist nicht allein Arbeit für die Gegenwart. Gewiß ist es wichtig, die gegenwärtigen materiellen Nöte zu lindern, für die Verbesserung der gegenwärtigen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu sorgen. Zermürbte, unterernährte Proletarier werden für zukünftige Aufgaben nicht so leicht zu begeistern sein; daher ist es so ungeheuer wichtig, sofortige materielle Erfolge zu erzielen, die die Lebenshaltung der Arbeiterschaft verbessern. Aber Gewerkschaftsarbeit

ist

auch Arbeit für die Zukunft, für die kommenden Generationen. Mit jeder Stunde Arbeitszeitverkürzung mit jedem Pfennig Lohnerhöhung, den du erringst, verbesserst du nicht nur deine Lebenslage, sondern du schaffst auch eine günstigere Grundlage für den Kampf, den deine Kinder einst führen müssen, um unser Werk zu vollenden. Die materiellen Vorteile, die wir heute erzielen, kommen nicht zum wenigsten deinen Kindern zugute. In diesem Sinne ist deine gewerkschaftliche Arbeit nicht nur für die Not des gegenwärtigen Alltags berechnet, sie ist auch

Zukunftsarbeit.

Genossenschaftsbewegung.

Zahlen von der Volksfürsorge.

Die Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft Volksfürsorge ist heute eins der größten Versicherungsunternehmen und die größte deutsche Volksversicherungsgesellschaft. Im Monatsdurchschnitt kamen Versicherungsanträge herein:

1924: 5385, 1925: schon 17 226, 1926: 20 935, 1927: bereits 31 383, 1928: 45 871, 1929: etwas über 50 000.

Der Versicherungsbestand wuchs an:

bis Ende des Jahres	Policen	Versicherungssumme Mark
1924	416 920	110 857 272
1925	553 419	169 477 525
1926	733 738	246 713 017
1927	1 039 726	388 779 246
1928	1 470 140	581 707 735
1929 bis jetzt	1 750 000	700 000 000

Das Vermögen der Gesellschaft stieg

im Jahre 1924 auf 5,5 Millionen Mark
im Jahre 1925 auf 12,5 Millionen Mark
im Jahre 1926 auf 22 Millionen Mark
im Jahre 1927 auf 30 Millionen Mark
im Jahre 1928 auf 54 Millionen Mark

und dürfte Ende dieses Jahres an 90 Mill. Mark herankommen.

Die Volksfürsorge ist ein Versich[illegible]unternehmen, das sowohl organisatorisch als auch finanziell sehr gut fundiert ist. Ihre Aussichten für die Zukunft sind die allerbesten, weil das große Heer der Werktätigen in Stadt und Land immer mehr sich der Volksfürsorge zuwendet.

Literarisches.

Geschichte des Deutschen Verkehrsbundes. I. Band, XV, 280 Seiten und 82 Abbildungen. Verlagsanstalt „Courier", Berlin 1929. Der Deutsche Verkehrsbund, die freigewerkschaftliche Organisation der im Handel, Transport und Verkehr beschäftigten Arbeitnehmer, unternimmt es, in einem auf drei Bände berechneten Werke seine Geschichte zu veröffentlichen. Der erste Band, der jetzt vorliegt, stammt aus der Feder des bekannten sozialistischen Schriftstellers Dr. Max Quarck. Das reich illustrierte Buch führt uns — nach einem Rückblick auf das Handels- und Verkehrsleben der antiken Welt — von den Anfängen des Handels im frühen deutschen Mittelalter über die Zeiten der Hansa, der Fugger und Welser, über die Anfänge des Kapitalismus zu der Vollentfaltung des Handels, Transports und Verkehrs im modernen Hochkapitalismus. Das bunte Schauspiel der Messen und Märkte im Mittelalter tut sich vor uns auf. Mit den deutschen Kaufleuten des 16. Jahrhunderts zieht der Leser nach Venedig. Mit den Schiffen der frühkapitalistischen Kolonialgesellschaften fährt er zum Gewalthandel in den Orient. Seeschiffahrt, Binnenschiffahrt, Landstraßenwesen, Post, Eisenbahn, Einzelhandel, Großhandel, Banken usw. werden in ihren geschichtlichen Wandlungen beobachtet. Und stets sucht Dr. Quarck die Frage zu beantworten: Wie war die soziale Lage der unselbständigen Arbeitskräfte? So ist der erste Band der Geschichte des Deutschen Verkehrsbundes eine Fundgrube wirtschaftshistorischen und wirtschaftswissenschaftlichen Wissens. Er wird in seiner geschmackvollen Ausstattung ein Schmuckstück jeder Arbeiterbibliothek sein.

„Erde unter den Füßen", von Max Barthel. Als einer der ersten hat sich der Arbeiterdichter Max Barthel der sozialen Reportage angenommen. Das erste Buch dieser Art: „Deutschland, Licht- und Schattenbilder einer Reise", in der Dreimarkbandreihe der Büchergilde Gutenberg, fand eine große Auflage und spornte den Verfasser an, die Entdeckungsfahrten fortzusetzen. Max Barthel durchstreifte Oberschlesien, erblickte hinter den Rauchfahnen der Industrie die wirtschaftlichen Ursachen der deutsch-polnischen Konflikte, sah die arme Landschaft und begriff den Schlachtfeldcharakter dieses Industriezentrums. Er besuchte Görlitz, Liegnitz, das Waldenburger Kohlenrevier und das Isergebirge, die Glasbläser, die Heimarbeiter, die Proleten der Grube. Eines Tages wagte er sich an Berlin heran. Er kroch in seine Gefängnisse und Markthallen, in seine Filmsäle und technischen Wunderwerke, in das Asyl der Obdachlosen usw., besah Spreewald, Lüneburger Heide, Harz, Lausitz, Leunahölle und Junkerswerke. Der reich illustrierte Dreimarkband ist bei der Büchergilde Gutenberg erschienen.

Albert Viksten: Abenteuer im Eismeer! Aus dem Schwedischen übersetzt von Helen Woditzka. Illustriert von Fritz Winkler. Preis 3 Mk. Über die Polargebiete haben Entdecker und Gelehrte dicke Bücher geschrieben. Aber Dichter haben sich noch nicht in die Regionen der ewigen Kälte gewagt. Albert Viksten ist wohl der erste Poet, der aus wirklich erlebten Geschehnissen Novellen formt. Vikstens weiß, daß auch in der Nacht des Eises die menschlichen Leidenschaften vergiftet werden von dem Hunger nach Profit und dem Kampf um das Brot und das Weib. Die Pelzjäger und Eismeerfahrer werden von harten Vorgesetzten, hinter denen ein noch härteres Gesetz steht, in die Einöde, in Kampf und Tod geschickt, hart ist das Leben, und nur in höchster Not geschmiedete Freundschaft läßt das Dasein erträglich werden. Es sind wortkarge und finstere Männer, die durch die Novellen von Albert Vikstens gehen. Den mit packender Wucht dargestellten Erlebnissen Vikstens entsprechen die ausdrucksvollen Bilder Fritz Winklers, der mit diesen seinen ersten Illustrationen sofort in die erste Reihe der Künstler dieses Fachs aufrückt.

Die amerikanische Arbeiterschaft und die amerikanische Demokratie. Von William English Walling. Herausgegeben von Georg Decker. Übersetzt von Helene Leroi-Fürst. Mit einer Einleitung des Verfassers zur deutschen Ausgabe. Teil I: Arbeiterschaft und Politik. Teil II: Arbeiterschaft und Regierung. 207 Seiten. 1929. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin. Preis: gebunden 6,50 Mk., kartoniert 5,50 Mk. Organisationspreis: gebunden 4,85 Mk., kartoniert 4,10 Mk. Das Buch von William English Walling ist eine einzig dastehende Einführung in die Gedankenwelt der amerikanischen Arbeiterbewegung, es ist aber auch sehr aufschlußreich für einige Probleme der amerikanischen Politik, mit denen man in Europa am wenigsten vertraut ist. Die Eigenart des amerikanischen Zweiparteiensystems wird hier auch von solchen Seiten aufgezeigt, die sonst in der Literatur über Amerika nur selten genügend beachtet werden. Vor allem wird aber das Buch von Walling für jeden unentbehrlich sein, der sich eine genauere Vorstellung von den Methoden der politischen Aktivität der amerikanischen Gewerkschaften und von den Gedanken der Wirtschaftsdemokratie in ihrer amerikanischen Fassung verschaffen will. Über diese Fragen schreibt Walling auf Grund langjähriger Erfahrungen und mit vollkommener Beherrschung der Materie.

„Wenn der Arzt da war". Das wichtige aus der Krankenpflege. Als Heft 13 der im Verlag von G. Birk u. Ko. in München erscheinenden Gesundheitsbibliothek für das werktätige Volk liegt die Broschüre: „Wenn der Arzt da war", von Dr. W. Unger, Leiter des Sanatoriums Hohenpeissenberg in Oberbayern, vor. Der Verfasser schildert in dem vorliegenden Heft die wichtigsten Grundregeln der Krankenpflege in all ihren zahlreichen Pflichterfüllungen und Auswirkungen; man lernt die Sorge für die Wartung und Pflege des Kranken, die Notwendigkeiten seiner Lagerung und Reinigung, die Ausführung und Überwachung aller Verordnungen, die so dringend gewordene seelische Einfühlung in seine Eigenart und Besonderheit kennen. Preis des Heftchens 50 Pf.

Unterhaltung, Wissen und Bildung

Der Pope und der Teufel.

In einem prächtigen, von Gold und Silber blitzenden russischen Tempel, im Schein helleuchtender Wachskerzen stand am Altar der Pope, in elegante Gewänder gehüllt und mit kostbarem Mantel bekleidet. Er war ein korpulenter, vornehmer Mann, mit roten Wangen und wohlgepflegtem Vollbart. Seine Stimme war klangvoll und seine Haltung stolz. Er paßte in seinem Aussehen recht gut zu dem Tempel, der von Reichtum und Überfluß flimmerte und glänzte.

Ganz anders in diesem Tempel war das Publikum. Es bestand zumeist aus armen Arbeitern und Bauern, alten Weibern und verlumpten Strolchen. Ihre Kleider waren zerrissen und dufteten nach Hunger und Armut. Ihre Gesichter waren abgemagert und ihre Hände trugen Beulen. Es war das Bild der Armut und des Elends im Leben. Der Pope räucherte vor den heiligen Bildern, erhob seine Stimme zu frommer Höhe und predigte so recht feierlich: Brüder und Schwestern! Der liebe Gott hat euch das Leben gegeben, und eure Pflicht ist es, euch damit zu bescheiden. Tut ihr das aber? Nein. Ihr seid nicht mit dem Leben zufrieden. Erstens glaubet ihr zu wenig an den Herrn Gott, an seine Heiligen und Wunder. Ihr gebet zu wenig von euren Verdiensten und Einnahmen der orthodoxen Kirche. Zweitens, ihr gehorchet nicht der Obrigkeit: Ihr widersetzt euch den weltlichen Mächten, dem Zaren und seinen Beamten. Ihr verachtet die Gesetze und die geltende Ordnung. In der Bibel ist aber geschrieben: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und dem Gotte, was dem Gotte gebühret. Das ist aber bei euch nicht der Fall. Und wißt ihr, was das bedeutet? Das ist eine furchtbar währende Sünde! Und wahrlich, ich sage euch, das ist der Teufel, der euch auf die Höllenwege lockt, damit eure Seelen in seine Fangarme gleiten. Er verführt euch, und ihr denkt, euer Wille ist es, der euch dazu verleitet. Nein, des Teufels Wille ist es, sage ich euch. Er wartet auf euren Tod. Er wartet mit Sehnsucht auf eure Seelen. Er wird vor den Flammen der Hölle springen und tanzen, wenn eure Seelen darin sich krümmend quälen. Deshalb warne ich euch, meine Teuren. Ich ermahne euch, kehret ab vom Wege der Versuchung! Noch ist es Zeit. O Gott, Gott! Habe Erbarmen mit ihnen!"

Das Volk hörte zu, zitterte und glaubte an die feierlich beschwörenden Worte des Popen. Es seufzte, bekreuzigte sich fromm und küßte inbrünstig die Diele. Auch der Pope bekreuzigte sich, doch er kehrte der Gemeinde den Rücken — und lächelte leise. Als der Pope so zu der Gemeinde sprach, ging zufällig der Teufel an der Kirche vorbei. Er hörte seinen Namen, blieb am offenen Fenster stehen und lauschte. Da sah er, wie das Volk die Hand des Popen küßte, sah, wie dieser sich über das goldene Heiligenbild auf dem Altar neigend hastig das Geld einsteckte, das die arme Gemeinde zum Besten der Kirche dorthin gelegt hatte. Das ergrimmte den Teufel, und als der Pope aus dem Gotteshaus herauskam, sprang er gleich auf ihn zu und faßte ihn an seinen heiligen Mantel. „Du dickes Väterchen", begann er, „was hast du diesen Armen und Verblendeten dort alles vorgelogen? Sage mir doch, welche Höllenqualen maltest du ihnen vor? Weißt du denn nicht, daß sie bereits in ihrem irdischen Leben unter Höllenqualen leiden? Weißt du denn nicht, daß du und die Weltobrigkeit meine Vertreter auf Erden sind? Ihr selbst bereitet ja diesen Armen das, wovor ihr sie warnet. Weißt du das nicht? Nun gut. Komme mit mir!" Der Teufel packt den Popen bei dem Kragen, hebt ihn hoch in die Luft, und führt ihn zu einer Fabrik. Zu einer Eisengießerei, wo die Arbeiter in der Glut des Feuers arbeiten müssen. Die stickige Luft und die siedende Hitze werden dem frommen Väterchen unerträglich. Mit Tränen in den Augen bittet er den Teufel: „Laß mich los! Erlaube mir, diese Hölle zu verlassen."

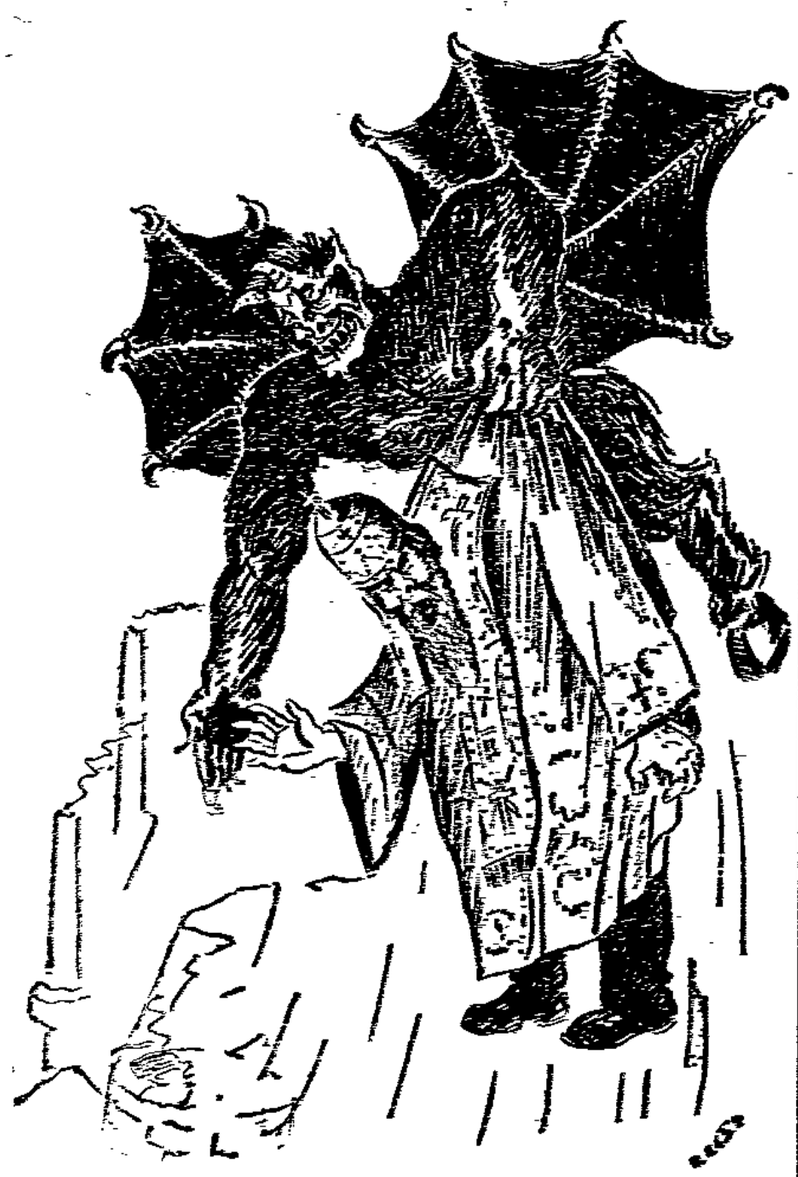

„O Freundchen", spricht der Teufel, „warte doch! Ich habe dir noch mancherlei zu zeigen." Der Teufel ergreift ihn von neuem und schleppt ihn auf ein Gut. Dort stehen die Arbeiter in Staub und Hitze und dreschen das Korn. Und der Aufseher prügelt mit der Knute, wenn einer erschöpft von der Arbeit und vor Hunger zu Boden fällt. Von dort bringt der Teufel den Popen in die Hütten dieser Arbeiter, wo deren Familien in einem schmutzigen, kalten und dunklen Loch in Rauch und Dunst stumpfsinnig hindämmern. Der Teufel grinst. Mit Fingern zeigt er auf die Armut, weist auf all die Entbehrungen hin, die hier zu Hause sind. „Nun, ist das alles noch nicht die Hölle?" fragte er — und es war, als packte ihn selbst das Mitleid. Dem frommen Knechte Gottes wurde es siedend heiß, und mit flehend erhobenen Händen wendet er sich an den Teufel. „Laß mich fort von hier! Ja — ja . . . das ist — die Hölle auf Erden . . ."

„Nun also", sprach der Teufel hustend, „und du versprichst ihnen noch eine andere Hölle! Du quälst sie noch mehr, quälst sie seelisch zu Tode, wenn sie es körperlich schon beinahe sind?! Komme weiter!" Seine Stimme war hart. „Ich zeige dir noch eine Hölle. Noch eine . . . die schlimmste!" Er führte ihn zu einem Gefängnis. Er führte ihn in eine kleine, dunkle Zelle, wo viele verhungerte, jeder Lebensenergie und Gesundheit beraubte Gestalten in stinkender Luft auf der Diele lagen, wo Ungeziefer in dichten Haufen an ihren nackten, abgemagerten Körperteilen nagte und zehrte. „Gib her deine seidenen Kleider!" rief er. „Laß mich deine Füße in ebenso starke Ketten legen, wie die Unglücklichen sie dort tragen, lege dich hin auf diese kalte, besudelte Diele, und dann — sprich ihnen von einer Hölle, die sie noch erwarten kann!" „Nein, nein! Nichts Gräßlicheres kann ich mir denken. Ich flehe dich an, laß mich fort von hier."

„Gut", sagte der Teufel. „Wenn das nicht Höllen waren, wo ich dich herangeführt, was für Höllen kann es sonst noch geben? Wußtest du nicht, daß die Leute, denen du die Hölle nach dem Tode versprachest, sie schon vor dem Tode haben?"

Der erschrockene Pope wandte sich verlegen hin und her. Der Teufel lächelte: „Ja, Batjuschka-Pop, du wolltest sagen, die Welt will betrogen sein. Nicht wahr?" Der Teufel ließ den Pfaffen endlich los. Der hob seinen langen Mantel auf und lief, was die Füße konnten.

Geduld.

Was gestern noch fehlte,
Kommt morgen vielleicht
Durch einen Gedanken
Dir zugereicht.

Es brauchen nur Stimmen,
Nur Worte zu sein,
Hell klingende Töne,
Ein sonniger Schein.

In schlummernde Sinne,
Ein weckender Schrei.
Gelebte Gebilde
Strömen herbei.

Und stürzen und brausen
So wild und heiß —
Und schließen die Ringe
Zum Entschluß und Kreis.

Was langsam reifte,
Hat Blut, das glüht.
Doch Leidenschaftsschnelle
Ist rasch versprüht.

So fließen und wiegen
Im Lebensgeflecht
Gedanken sich, Taten
Durchs Menschengeschlecht.

Karl Brinkmann.

„Proletarier", was bist du?

So viele fluchen auf dich und verwünschen dich und deinen Redakteur. Sie finden nur Schlechtes in dir und gäben viel darum, würdest du von der Bildfläche verschwinden.

Tausende warten auf dein Erscheinen und lesen als geistig Hungernde deine Zeilen, ballen fester dann die Hände, und nur ihr Blick verrät: „So ist es recht; — aus diesen Zeilen spricht mein eigen Denken — mein Leben — Sehnen und mein Kampf und Ziel!"

„Proletarier", was bist du?

Ich merkt es oft, daß du in deinen Spalten nur leis zu knistern brauchst, um Orkane draußen zu entfesseln, so daß die Wogen wirtschaftlichen Geschehens hoch aufgepeitscht wurden, und du deine Macht und Stellung beweisen konntest; — dem einen zum Segen, dem anderen zur Pein.

„Proletarier", was bist du?

Du bist das Sprachorgan der Hauptleitung. Nur wenige würden ahnen, wie dort gerungen und gekämpft wird gegen eine ausbeutungssüchtige Welt, wenn nicht du durch die Fenster rauschtest und die Geisteswaffen unserer Führer auf deine Flügel nähmst.

„Proletarier", was bist du?

Durch deine Zeilen rauchen Kamine, surrts an Maschinen, rinnt der Schweiß von tausend Stirnen, werfen Gewinn- und Profitratten ihre Wellen ans Gestade, steigen leuchtende Gedankenkugeln unserer Besten auf. Du führst uns durch Betriebe, zeigst uns die Wunder der Technik, machst uns vertraut mit Arbeitsmethode und Menschen. In wenigen Worten trägst du die Kenntnis eines Betriebsunfalles in die weite Welt, und mit eben so wenigen Zeilen kündest du den Zusammenbruch eines Riesenwerkes.

„Proletarier", was bist du?

Eine Sammellinse stellst du über unserem Gewerkschaftsleben auf. Du brichst sein Licht und seine Schatten spielend um in deiner „Rundschau".

So mancher schlägt dich auf, liest seinen Namen — und erschrickt freudig.

So mancher schlägt dich auf, liest seinen Namen — und erschrickt voll Zorn.

„Proletarier", was bist du?

Ein Teil von uns selbst! Leise flattern deine Riesenfittiche in die Welt, und ebenso leise gehen wir durch das Leben. Kaum bemerkt, und doch — —: Von uns beiden geht Kraft aus, die aus starkem Wollen geboren ist.

Berta Rich.

„Sumpffieber".

Ein Roman von Vicente Blasco Ibanez.

Es gibt eine Kategorie „spanische Romane", in denen das Carmenmotiv variiert wird, einmal links herum, einmal rechts herum. Die Kastagnetten klappern, die Dolchmesser sitzen locker in der Scheide, rote Lippen lächeln vom umschwärmten Balkon, und der Held der Geschichte stirbt mit Grandezza. Die Romanfiguren von Ibanez haben auch südliches Blut in den Adern und Leidenschaft in den Bewegungen, aber sie spielen nicht vor verlogenen Operukulissen, sie stehen in der spanischen Landschaft, in der spanischen Gesellschaft, wie sie wirklich ist. Ibanez läßt die Stierkämpfer auftreten, aber auch die spanischen Bergarbeiter, die tollkühnen Schmuggler, aber auch die Proletarier des Landes und der Städte, die oberen Zehntausend, aber auch die unteren zehn Millionen.

Der Roman „Sumpffieber", der jetzt als geschmackvoll ausgestatteter Drei-Mark-Band von der Büchergilde Gutenberg Berlin herausgebracht wurde, der erste Band der von der Büchergilde vorbereiteten Ausgabe der gesammelten Werke von Ibanez, ist typisch für die Art dieses Schriftstellers, der nicht zu Unrecht der Zola Spaniens genannt wird. Ibanez hat erst wie Zola das soziale Milieu studiert, ehe er seine Romanfiguren zur dramatisch belebten Schachpartie aufstellte. In „Sumpffieber" rollt er in breiter Milieuschilderung das Bild eines ganz unbekannten Gebietes der Pyrenäenhalbinsel auf: die Albufera, die bei Valencia gelegene Sumpfgegend, in der Generation auf Generation dem ewigen Schlamm entsteigt und wieder in ihn zurückkehrt. Uralte Sitten haben sich in dem vergessenen und verschmähten Landstrich erhalten. Ein primitiver Kommunismus, der von den harten Bedingungen des Daseins diktiert wird, verteilt die Rechte zu Wasser und zu Lande. Aber auch in diese verfluchten Gebiete stößt der Hunger nach Profit vor. Der Schrei nach Gold fliegt über die Albufera und rüttelt an den alten patriarchalischen Gesetzen. Der Besitzer einer Kneipe versteht mit seinen Pfunden zu wuchern, läßt fremde Hände für sich arbeiten und schlägt aus dem Elend der Albuferaleute Zinsen. Sein junges Weib, das ihm wegen seines Wohlstandes gefolgt ist, holt sich in den Armen eines Liebhabers die Freuden der Liebe. Der im eigenen Fett schließlich erstickende Kneipwirt spielt den Liebenden einen Streich: er hinterläßt der Frau sein Vermögen nur unter der Bedingung, daß sie sich des männlichen Umganges völlig enthält. Im anderen Falle würden die Verwandten des Wirtes einen großen Teil des Vermögens einheimsen. Und nun beginnt ein großes Versteckspiel der Liebenden und eine noch größere Treibjagd der Verwandten. Der Besitz des Vermögens ist dem Pärchen wichtiger als die Freiheit seiner Liebe. Als die Geburt eines Kindes ihr Geheimnis zu offenbaren droht, da wird das Neugeborene in die Schilfwildnis der Albufera versenkt. Aber der grausige Mord wird entdeckt, und der unnatürliche Vater muß ein bitteres Schlußzeichen unter das letzte Kapitel seines verpfuschten Daseins setzen.

In dieses spannende Romangeschehen läßt Ibanez das Dasein eines vergessenen Volkes hineinspielen, seine Gewohnheiten, seine Vergangenheit. Wir lernen einen verlorenen Winkel unserer Erde kennen, von dessen Existenz wir vorher kaum etwas ahnten. Und nur solche Romane und Erzählungen haben einen Sinn, die unsere Gefühlswelt zu bereichern wissen und uns neue Horizonte öffnen.

Humoristische Ecke.

Hände in den Hosentaschen.

Ein Industrieller hatte sich malen lassen. Das Porträt stellte ihn dar, wie er breit und protzig mit den Händen in den Hosentaschen dastand.

„Finden Sie ähnlich?" fragte er einen Besucher.

„Nicht besonders."

„Wieso nicht?"

„Nun, gewöhnlich pflegen Sie doch Ihre Hände in anderer Leute Taschen zu haben."

*

Non olet. (Es stinkt nicht.)

Aus dem Mittelalter ist folgende interessante Begebenheit erhalten geblieben:

Der Kommandant von Straßburg weigerte sich einmal, eine Deputation der jüdischen Bevölkerung der Stadt zu empfangen. „Schafft mir die Halunken aus den Augen, die unsern Herrn und Heiland gemordet haben", so schrie er. Ein Höfling machte ihn darauf aufmerksam, daß die Deputation eine größere Geldgabe für den Schatz des Königs überbringe. Da erwiderte der General: „So, so, nun laßt sie vor. Schließlich wußten sie ja nicht, was sie taten."

*

Der bayerische Druckfehler.

Der Gemeindevorsteher eines bayerischen Marktfleckens hat folgendes Schriftstück in die Maschine diktiert: „Dem Hilfsarbeiter L. O., geb. am 6. August 1897 in G., wird bestätigt, daß er von S. . . hierher verzogen ist und sich zu dauerndem Suffenthalt hier gemeldet hat."

M. . ., den 2. September 1929.

Es ist wirklich schön, daß der Hilfsarbeiter L. O. sich des Suffes enthalten will. Hoffentlich hat sich hierin das Tippfräulein nicht auch geirrt!

*

Die Anleihe. Den geschäftlichen Scharfsinn seiner Gattin hat ein Ehemann vor kurzem bewundern gelernt. Seine Frau kam zu Weihnachten, wie das üblich ist, mit der Bitte um mehr Geld. Vielleicht könnte er ihr bis auf weiteres ein Zwanzigmarkstück leihen. — „Aber das kriege ich ja nie wieder", protestierte der Gatte, „es ist ja nicht das erstemal, daß ich dir Geld geliehen habe." — „Wetten wir um zwei Mark, daß ich dir's im Januar wiedergebe?" — Der Gatte beeilt sich, dies sportliche Angebot anzunehmen. — Nach wenigen Tagen stand die Gattin tiefbetrübt vor ihrem Mann: „Schatz, ich habe die Wette verloren. Hier hast du deine zwei Mark!"

*

Anzüglich. Mutter (vom alten Schlage): „Man redet jetzt so viel über die höhere Bildung der Frauen. Das ist alles Quatsch. Die Hauptaufgabe eines Mädchens ist: zu heiraten, und je weniger gebildet sie ist, desto mehr wird ihr Mann sie lieben." — Tochter (modern): „Aber Mama, alle Männer sind doch nicht so anspruchslos wie unser Vater."

Literarisches.

Ein Kumpel. Von Steiger Georg Werner. 192 Seiten mit fünf Bildern. Berlin 1929. Gewerkschaftsausgabe. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Preis in Ganzleinen 3,50 Mk. Das gut ausgestattete, mit Bildern von Hermann Kätelhöhn versehene Buch macht den Eindruck einer Selbstbiographie. Der Verfasser erzählt, warum und wie er Schlepper, Hauer und Steiger geworden und wie er, nachdem er sein Betriebsführerexamen mit „gut" bestanden, sich entschlossen hat, aus dem Berufe auszuscheiden. Werner, der bereits durch seinen Roman „Hungerland" bewiesen hat, daß er in Romanform schreiben kann, sah keine andere Möglichkeit, als in der „Ichform" das Problem des Werkes demokratischer Zusammenarbeit von Vorgesetzten und Untergebenen im Betriebe glaubhaft darzustellen. Was der Verfasser von der Oberklasse der Bochumer Bergschule erzählt, wie sich hier die Gegensätze zwischen den Anhängern anständiger Menschenbehandlung und den Anhängern des sogenannten Stinnessystems zeigten, gehört zum Allerbesten, was je über den verheerenden Einfluß von Stinnes geschrieben worden ist.